

Sitzungsbericht

Nr. 22	Ausgegeben in Bonn, am 1. Juni 1950	1950
--------	-------------------------------------	------

Druckfehlerberichtigung
 Auf Seite 330 C des Stenographischen Berichts
 über die 20. Sitzung vom 12. Mai 1950 muß es in
 der 18. Zeile von oben heißen: „Dr. Fecht (Baden)“.

22. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 25. Mai 1950 um 17 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold
 Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

Baden:
 Dr. Fecht, Justizminister

Bayern:
 Dr. Ehard, Ministerpräsident
 Dr. Pfeiffer, Staatsminister
 Dr. Seidel, Staatsmin. f. Wirtschaft
 Dr. Hans Müller, Staatssekretär

(B) **Groß-Berlin:**
 Dr. Klein, Stadtrat

Bremen:
 Harmssen, Senator
 Nolting-Hauff, Senator
 van Heukelum, Senator

Hamburg:
 Dr. Dudek, Senator
 Prof. Dr. Schiller, Senator
 Dr. Nevermann, Bürgermeister

* **Hessen:**
 Stock, Ministerpräsident
 Dr. Hilpert, Staatsmin. d. Finanzen
 Zinnkann, Staatsminister

Niedersachsen:
 Dr. Strickrodt, Minister f. Finanzen
 Albertz, Minister f. Flüchtlings-Wesen
 Dr. Hofmeister, Minister f. Justiz
 Voigt, Minister f. Kultus

Nordrhein-Westfalen:
 Arnold, Ministerpräsident
 Dr. Weitz, Minister d. Finanzen
 Dr. Spiecker, Minister o. P.
 Steinhoff, Minister f. Wiederaufbau
 Frau Teusch, Minister f. Kultus

Rheinland-Pfalz:
 Altmeier, Ministerpräsident
 Dr. Süsterhenn, Justiz- und Kultus-Minister
 Steffan, Minister f. soz. Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:
 Käber, stellv. Ministerpräsident
 Prof. Dr. Preller, Min. f. Arb., Wirtsch. u. Verk.

Württemberg-Baden:
 Dr. Beyerle, Justizminister

Württemberg-Hohenzollern:
 Dr. Sauer, Kultusminister

**Nachruf auf die Bergleute des Grubenunglücks
 in Gelsenkirchen** 357 A

**Mitteilung vom Ableben des Herrn Ministers
 Kassenbrock** 357 B

Zur Tagesordnung 357 B
 Dr. Dudek (Hamburg) 357 B (D)

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der
 Bundesrepublik Deutschland zum Europarat
 (BR-Drucks. Nr. 362/50)** 357 C
 Dr. Ehard (Bayern) 357 C, 358 D
 Dr. Nevermann (Hamburg) 358 D
 Stock (Hessen) 361 D
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 362 A
 Dr. Klein (Berlin) 363 A
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 364 C
 Dr. Adenauer, Bundeskanzler 365 D
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 367 A
 Arnold (Nordrhein-Westfalen) 368 A
 Beschlußfassung 368 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
 Konsulargesetzes (BR-Drucks. Nr. 289/50)** 369 B
 Dr. Pfeiffer (Bayern), Berichterstatter 369 B
 Beschlußfassung 370 C

**Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes (BR-
 Drucks. Nr. 281/50)** 370 C
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 370 C,
 371 B, 372 A, 372 C
 Dr. Preller (Schleswig-Holstein) 371 B
 Dr. Ehard (Bayern) 371 D, 372 A
 Zinnkann (Hessen) 371 D
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 372 A
 Voigt (Niedersachsen) 372 B
 Beschlußfassung 372 D, 373 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von
 Vorschriften des Verschollenheitsrechts (BR-
 Drucks. Nr. 286/50)** 373 B
 Dr. Fecht (Baden), Berichterstatter 373 B
 Beschlußfassung 374 C

(A)	Entwurf eines Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (BR-Drucks. Nr. 308/50) 374 C Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter 374 C Beschlüßfassung 375 D	Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 328/50) 381 B Käber (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 381 B, 381 D Dr. Ehard (Bayern) 381 D Beschlüßfassung 381 D	(C)
	Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 364/50) 375 D Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 375 D Beschlüßfassung 377 A	Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 280/50) 381 D Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter 381 D Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 382 A Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 382 A	
	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 363/50) 377 A Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 377 A, 378 A Dr. Hans Müller (Bayern) 378 A Beschlüßfassung 378 A	Entwurf einer Ersten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 307/50) 382 A Käber (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 382 A Beschlüßfassung 382 A	
	Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen (BR-Drucks. Nr. 335/50) 378 B Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 378 B, 378 C Beschlüßfassung 378 C/D	Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan (BR-Drucks. Nr. 334/50) 382 B Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 382 C	
	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 332/50) 378 D Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 378 A Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 379 C Dr. Hilpert (Hessen) 379 D Harmssen (Bremen) 380 A Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 380 A Beschlüßfassung 380 A	Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesbesatzungsamtes (BR-Drucks. Nr. 370/50) 382 B Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 382 C	
(B)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/50) 380 A Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter 380 B Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 380 C Beschlüßfassung 380 A	Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) (BR-Drucks. Nr. 327/50) 382 B Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 382 C	(D)
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung 1937 (BR-Drucks. Nr. 273/50, 274/50 und 275/50) 380 D Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Berichterstatter 380 D Beschlüßfassung 381 A	Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) (BR-Drucks. Nr. 361/50) 382 C Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 382 C	
	Entwurf einer Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 318/50) 381 A Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 381 A	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuereinführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 379/50) 382 C Beschlüßfassung 382 C	
	Entwurf einer Anordnung über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen (BR-Drucks. Nr. 169/50) 381 B Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 381 B Dr. Hofmeister (Niedersachsen) 381 B Beschlüßfassung: Ausschlußüberweisung 381 B	Verordnung zur Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 378/50) 382 C Beschlüßfassung 382 D	
	Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 323/50) 381 B Beschlüßfassung: Absetzung von der Tagesordnung 381 B	Verwaltungsanordnung über die Durchführung des § 33 a des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 380/50) 382 C Beschlüßfassung 382 D	
		Nächste Sitzung 382 D	
		Die Sitzung wird um 17.16 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.	
		Präsident ARNOLD : Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 22. Sitzung des Deutschen Bundesrates und heiße Sie alle herzlich willkommen. Ich begrüße insbesondere den Herrn Bundeskanzler, der trotz seiner angegriffenen Gesundheit heute nachmittag an unseren Beratungen	

(A) teilnimmt. Ich begrüße ebenso die anwesenden Herren Bundesminister und die Damen und Herren der Presse.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am vergangenen Samstag hat uns und das deutsche Volk die furchtbare Schreckensnachricht

(die Anwesenden erheben sich)

von dem unsagbar harten **Grubenunglück in Gelsenkirchen** erreicht, dem inzwischen 77 wackere, brave Bergmänner zum Opfer gefallen sind. Diese Bergleute sind gestorben in Ausführung ihrer beruflichen Arbeit, sie sind gestorben im Dienste für das deutsche Volk. Als ich heute vormittag vor ihren Särgen stand, ist mir erneut innerlich klar geworden, welch tiefe soziale Verpflichtung wir dem deutschen Bergmannstand gegenüber zu erfüllen haben. Wir werden den Toten, unseren Kameraden, stets ein ehrendes und aufrichtiges Gedenken bewahren. Den Hinterbliebenen und Angehörigen wollen wir unsere aufrichtige und ehrliche Teilnahme zum Ausdruck bringen und ihnen gern versichern, daß wir im Bereich des Möglichen alles tun werden, damit sie in der Lage sind, einigermaßen über dieses furchtbare und schwere Geschehen hinwegzukommen. Den 11 Genesenden, die sich zur Zeit noch im Knappschaftskrankenhaus Gelsenkirchen befinden und an deren einzelnen Betten ich heute vormittag gestanden habe, wollen wir auch von dieser Stelle aus wünschen, daß sie recht bald zu voller Genesung kommen mögen. Ich habe mir erlaubt, diesen Kameraden auch den besonderen Gruß des Bundesrates zu übermitteln. Wir grüßen die Bergleute von dieser Stelle in aufrichtiger Treue und Kameradschaft. Herrn Ministerpräsident Altmeier habe ich beauftragt, namens des Bundesrates heute bei den Beisetzungsfeierlichkeiten zu sprechen.

(B) Sie haben sich, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu Ehren der tödlich Verunglückten von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Weiter erreicht mich die Mitteilung, daß der niedersächsische Minister und stellvertretendes Mitglied des Bundesrates, Herr **Minister Kassenbrock**, gestern abend plötzlich verstorben ist.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Der Verstorbene hat mit besten Kräften an den Arbeiten des Bundesrates mitgewirkt. Sein plötzliches Ableben hat uns mit großem Schmerz erfüllt. Auch ihm als einem treuen Mitarbeiter im Deutschen Bundesrat wollen wir ein ehrendes Gedenken bewahren. — Sie haben sich zu seinen Ehren von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Die Tagesordnung für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Werden zu dieser Tagesordnung irgendwelche Anträge gestellt?

Dr. DUDEK (Hamburg): Im Auftrage des Finanzausschusses bitte ich, noch folgende drei Punkte auf die Tagesordnung zu setzen:

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung;

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung;

Verwaltungsanordnung über die Durchführung des § 33 a des Einkommensteuergesetzes.

Der Finanzausschuß hat die Dinge besprochen, und es kann darüber berichtet werden.

Präsident ARNOLD: Erhebt sich gegen den Antrag des Herrn Senators Dr. Dudek Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann wird die Tagesordnung noch um die vorgetragenen Punkte ergänzt. Ich erkläre die Tagesordnung für angenommen.

Die Niederschrift über die vorletzte Sitzung liegt Ihnen vor. Darf ich fragen, ob gegen diese Niederschrift Einwendungen zu erheben sind? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich die Niederschrift für angenommen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zum 1. Punkt.

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (BR- Drucks. Nr. 362/50).

Dr. EHARD (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Erlauben Sie mir, nachdem mich das Los zum Berichterstatter für die heutige Sitzung gemacht hat, eine Vorbemerkung zu machen! Ich glaube, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich unserem Präsidenten, Herrn Ministerpräsident Arnold, zu seiner Wiedergenesung unseren herzlichsten Glückwunsch sage und unserer Freude darüber Ausdruck gebe, daß er wieder gesund unter uns weilt.

(Lebhafte Zustimmung.)

Zur Sache darf ich folgende Ausführungen machen.

Es liegt uns vor der Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat. Dem Entwurf ist als Begründung eine Denkschrift der Bundesregierung zur Frage des Beitritts zum Europarat beigelegt. Der Bundesrat soll gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes dazu Stellung nehmen. Die Bundesregierung bittet angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit um eine beschleunigte Beschlußfassung. Der Ausschuß für zwischenstaatliche Angelegenheiten hat gestern eingehend über die Sache beraten. Der Herr Bundeskanzler hat an den Beratungen persönlich teilgenommen. (D)

Wie Sie wissen, hat der Ministerausschuß des Europarates die deutsche Bundesrepublik offiziell eingeladen, assoziiertes Mitglied des Europarats mit 18 Sitzen in der Beratenden Versammlung des Europarats zu werden. Ich verweise Sie auf das Schreiben des Generalsekretärs des Europarats an den Herrn Bundeskanzler vom 31. 3. 50, das durch die Hohe Kommission mit Schreiben vom 1. 4. 50 übermittelt wurde. Sie haben den Gesetzestext und die Denkschrift vor sich liegen. Ich darf Sie auf die Denkschrift S. 59 unten und S. 60 linke Spalte verweisen.

Die Bundesregierung hat daraufhin am 9. 5. 50 folgenden **Beschluß** gefaßt:

Der Zusammenschluß Europas unter Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland ist ein notwendiger Weg zur Erhaltung des Friedens und zur Wiederherstellung der deutschen Einheit. In der Absicht, diesen Zielen zu dienen, empfiehlt die Bundesregierung, die an die Bundesrepublik ergangene Einladung zum Eintritt in den Europa-Rat anzunehmen.

Sie finden diesen Beschluß auf S. 21 der Denkschrift abgedruckt.

Die Bundesregierung hat zur Ausführung ihres Beschlusses den vorliegenden Gesetzentwurf vorgelegt. Das Gesetz selbst besteht nur aus drei Artikeln. Nach Art. I soll dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat ausdrücklich zugestimmt werden. Art. II verweist auf die Satzung des Europarats als einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes und bestimmt, daß der Tag, an dem der Beitritt gem. Art. 5 der Satzung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben sei. Art. III

- (A) bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Die Bundesregierung verweist zur Begründung ihres Beschlusses und des jetzt vorgelegten Gesetzesentwurfs auf ihre **Denkschrift zur Frage des Beitritts zum Europarat**. Die Denkschrift befaßt sich mit der Vorgeschichte, den Satzungen und der bisherigen Arbeit der Straßburger Institution und legt dann die Gründe dar, die für den Entscheid der Bundesregierung, die Einladung zum Eintritt in den Europarat anzunehmen, maßgebend waren.

Diese Gründe hat der Herr Bundeskanzler im Ausschuß für zwischenstaatliche Angelegenheiten noch einmal eingehend dargelegt. Ich kann sie in Kürze folgendermaßen zusammenfassen. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß das deutsche Volk von allem Anfang an den **Gedanken eines europäischen Zusammenschlusses** aufrichtig und freudig begrüßt habe; in der Präambel des Grundgesetzes sei festgestellt, daß Deutschland als gleichberechtigtes Mitglied in einem Vereinten Europa dem Frieden der Welt dienen wolle, und im Grundgesetz sei die grundsätzliche Möglichkeit der Mitarbeit Deutschlands in einem Vereinten Europa bereits ausdrücklich vorgesehen. Ich verweise auf Art. 24 GG. Die weitgehende Einhelligkeit der deutschen Auffassung sei allerdings erheblich beeinträchtigt worden durch die **Behandlung der Saarfrage**; der dadurch entstandene Mißton dürfe aber nicht eine Veranlassung bieten, der letzten Endes so viel wichtigeren europäischen Zusammenarbeit fernzubleiben und damit deren Erfolg zu gefährden; um jede Präjudizierung der Saarfrage durch einen Beitritt zum Europarat zu vermeiden, habe die Bundesregierung die nochmalige Klarstellung herbeigeführt, daß die Mitgliedschaft des Saarlandes in der europäischen Versammlung nur vorbehaltlich der endgültigen Regelung des Statuts des Saarlandes durch den Friedensvertrag mit Deutschland gelte; die Begründung, ein Beitritt zum Europarat gleichzeitig oder unter den gleichen Bedingungen wie das Saarland bedeute die Anerkennung des Saarlandes als eines auf die Dauer begründeten unabhängigen Staatswesens, sei demnach hinfällig; es sei der Bundesregierung bei der Einladung auch in keiner Weise zugemutet worden, ihren Standpunkt in der Saarfrage irgendwie zu modifizieren; wenn vorläufig auch noch Zweifel darüber bestünden, ob es dem Europarat tatsächlich gelingen werde, sich in der geplanten Richtung weiterzuentwickeln, so müsse man doch die Tatsache berücksichtigen, daß die westeuropäischen Staaten auf der Suche nach einer gemeinsamen Lösung ihrer Probleme den **Weg nach Straßburg** gegangen seien; die Bundesrepublik müsse der Einladung, ihnen zu folgen, entsprechen; einen anderen Weg zum Anschluß an die westeuropäische Staatengemeinschaft gebe es praktisch nicht; etwaige Vorstellungen, wonach Deutschland etwa selbst in der Lage sein könnte, einen anderen Weg zum Zusammenschluß Europas zu zeigen und die übrigen Staaten für diesen Weg zu gewinnen, seien vollständig utopisch; es gebe in dieser Frage keinen deutschen Führungsanspruch; es möge bedauerlich erscheinen, wenn Deutschland dem Rat vorläufig nur als assoziiertes Mitglied, d. h. als Mitglied minderen Rechtes, beitreten könne; dabei sei aber zu berücksichtigen, daß der Begriff der **assoziierten Mitgliedschaft** gerade zu dem Zweck geschaffen worden sei, um den Beitritt der Bundesrepublik bereits in einem Stadium zu ermöglichen, in dem sie noch nicht über die vollständige Souveränität verfüge; gerade der Eintritt in den Europarat werde

Westdeutschland auf dem Wege der Befreiung von den ihm noch auferlegten Beschränkungen um ein wesentliches Stück weiterbringen; schließlich aber werde die Entscheidung für oder gegen Straßburg von der Weltöffentlichkeit als eine grundlegende Entscheidung des neuen Deutschland verstanden werden; durch eine Ablehnung der Einladung würde die Bundesrepublik das Odium für ein Scheitern des europäischen Zusammenschlusses auf sich nehmen, das deutsche Volk sei durch den Zustand, in dem es sich befinde, gezwungen, Anlehnung an andere Mächte zu suchen; diese könnten nach Lage der Dinge nur die Völker sein, deren sittliche, wirtschaftliche und soziale Lebensformen den unseren wesensverwandt seien, also die demokratischen und freiheitlichen Völker Europas; die Frage des Beitritts zum Europarat gewinne aber noch eine ganz besondere Bedeutung durch den sogenannten **Schuman-Plan**, den Vorschlag des französischen Außenministers zur Bildung einer gemeinsamen Behörde für die gesamte französisch-deutsche Kohlen- und Stahlerzeugung; dieser Plan habe ein noch größeres politisches als wirtschaftliches Gewicht; er beruhe geradezu auf dem Gedanken des Eintritts der Bundesrepublik in den Europarat; trete Deutschland nicht in den Europarat ein, so werde das auch als eine Absage an den Schuman-Plan gewertet werden.

In der Aussprache des Ausschusses wurden diese Ausführungen des Kanzlers eingehend erörtert. Eine Anregung, der Bundesrat möge erst nach einer Beschlussfassung des Bundestags zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen, fand keine Unterstützung. Es kam im Gegenteil zum Ausdruck, daß es für den Bundesrat dringend notwendig sei, selbständig zu dem Gesetzentwurf und zu einer so hochpolitischen Frage wie der vorliegenden Stellung zu nehmen.

Besonders eingehend wurde noch die Frage behandelt, welche **Stellung Berlin** im Europarat zukommen solle. Berlin wünscht ganz allgemein, außenpolitisch durch die Bundesregierung vertreten zu werden, so auch im Europarat. Es war die übereinstimmende Meinung, daß dies notwendig und richtig sei, und es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß dem keine Schwierigkeiten entgegengestellt werden. Der Ausschuß hat den Herrn Bundeskanzler ersucht, diese Frage der Stellung Berlins in Verhandlungen mit der Hohen Kommission zu klären; der Eintritt der Bundesrepublik in den Europarat solle aber dadurch, besonders auch im Interesse Berlins selbst, nicht verzögert werden.

Es ist noch die Frage aufgeworfen worden, ob außer dem vorliegenden Gesetz noch eine **besondere Ratifizierung** notwendig sei. Man kam dazu, diese Frage zu verneinen. Die notwendigen Rechtswirkungen nach innen werden durch dieses Gesetz ohne weiteres erreicht. Die Wirksamkeit des Beitritts der Bundesrepublik zum Europarat verlangt aber nach der Satzung und nach dem Inhalt der Einladung des Ministerausschusses außer der Bereitwilligkeit zum Beitritt nur noch die Übermittlung einer Urkunde über die Annahme des Statuts.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, dem Plenum des Bundesrats die **unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs** zu empfehlen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen und frage, ob das Wort gewünscht wird.

Dr. **NEVERMANN** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute in die-

(A) sem Hause eine besonders ernste Frage zu entscheiden, eine Frage, bei der die Sehnsucht unseres Volkes nach Frieden und Verständigung, nach Sicherheit und Ruhe ein großer positiver Faktor ist. Gerade in dem weltoffenen Hamburg ist diese **Sehnsucht nach internationaler Zusammenarbeit** einheitlich und stark. Wenn Hamburg trotzdem zu dieser Vorlage Nein sagt, so müssen wohl schon schwerwiegende nationale Gründe vorliegen, die auch unsere gemeinsame Sehnsucht nicht überwinden kann.

Ich muß mir erlauben, ganz kurz zwei nach meiner Auffassung entscheidende Argumente gegen den Beitritt zum Europarat unter den jetzigen Umständen vorzutragen. Der Herr Berichterstatter hat bereits den Artikel 24 GG erwähnt, der gelesen werden muß in Verbindung mit Absatz 2 der Präambel. Danach hat der Bund das Recht, ohne Verfassungsänderung, wie der Kommentar von Giese sagt, sich einer europäischen Ordnung als **gleichberechtigtes Mitglied** einzufügen. Diese entscheidende Voraussetzung, meine Herren, ist heute nicht erfüllt. Nach der Satzung des Europarats — der Herr Berichterstatter hat das bereits offen dargelegt — ist Deutschland nur in dem beratenden, kompetenzbeschränkten Rat, nicht in dem beschließenden Komitee vertreten. Nun bin ich ganz gewiß nicht der Meinung, daß man einer Organisation nur dann beitreten kann, wenn sie in ihren Organen und Statuten vollkommen ist, und ich verstehe auch, daß die Weltmeinung nach den Greueln, die NS-Deutschland über die Welt gebracht hat, unser Land nicht sofort in ihre brüderliche Arme nimmt. Ich weiß, daß trotz der Weltmeinung eine **Außenpolitik** mit europäischer Blickrichtung notwendig ist. Aber, meine Herren, zwischen einer solchen Außenpolitik und dem Beitritt zu einer europäischen Organisation ist ein Unterschied. Einer europäischen Organisation kann man nur angehören, wenn die Zeit der **Gleichberechtigung** gekommen ist. Ich darf darauf hinweisen, daß dies auch der Standpunkt der österreichischen Regierung ist. Europaorganisation und Besiegten-Status schließen einander aus, und zwar nicht nur aus den Gründen des Grundgesetzes und der Selbstachtung, sondern — das möchte ich als Hamburger besonders betonen — aus europäischer Argumentation.

(B) In dem Europarat, der uns in die Zukunft führen soll, herrscht ein **europafeindlicher Faktor**, der die Idee unserer Sehnsucht diskreditiert. Nichts aber, meine Herren, ist gerade für unser Land und für die Erziehung unserer Bevölkerung zu einem internationalen Bewußtsein gefährlicher, als die attraktive Kraft der europäischen Idee durch unsere Degradierung zu schwächen oder zu vernichten. Weil wir an ein gleichberechtigtes Europa glauben, lehnen wir das klassifizierende Europa ab.

Zweitens: die **Koppelung mit der Saarfrage**, wie sie von der französischen Regierung veranlaßt worden ist. Die Denkschrift der Bundesregierung gibt offen zu, daß dies eine unglückselige Koppelung ist, meint aber, man könne trotzdem zustimmen, weil eine Klarstellung dahin beigegeführt worden sei, daß das endgültige Schicksal des Saargebietes erst im Friedensvertrage entschieden werde. Meine Herren! Dieser Erklärung steht die Tatsache gegenüber, daß der französische Außenminister deutlich bekundet hat, er werde sich auch bei den Friedensvertragsverhandlungen für die Loslösung des Saargebietes einsetzen, und er hoffe, dies zu erreichen. Wenn das aber die Tatsachen sind, dann nützen in diesem Zusammenhang Deklarationen nichts, dann wiegt der jetzige De-facto-Zustand, bei dem Saar-

vertreter mit in den Europarat gehen, schwerer. (C) Dieser De-facto-Zustand trägt den Keim einer vollendeten Tatsache in sich. Auch hier geht es nach unserer Meinung nicht nur um Land und Leute, nicht nur um die Idee der Selbstbestimmung der Völker, die in unserem Grundgesetz verankert ist und die zum Völkerrecht gehört, sondern es geht auch hier wiederum um die Reinhaltung der europäischen Idee am Anfang einer europäischen Organisation. Um dieser klaren, leuchtenden europäischen Idee willen ist nach unserer Auffassung das **Selbstbestimmungsrecht conditio sine qua non** für eine europäische Organisation. Wir müssen mit Bedauern und Schmerz feststellen, daß auch in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht ein europafeindliches Prinzip als Realität der Außenpolitik vor uns steht.

In Bezug auf die Saarfrage aber kommt ein Letztes hinzu. Wo bleibt unser moralischer Kampfboden? Wo bleibt unsere innere Sicherheit bei unserem **geistigen Ringen im Osten**? Wenn Deutschland als minderwertiger Faktor in den Europarat geht, ist es auch zu einem minderwertigen Faktor im Osten geworden, und damit ist das Gleiche der Fall mit dem **Heimatanspruch der Ostvertriebenen**. Wir können nicht auf der einen Seite ruhig, fest und sicher unsere Ansprüche geltend machen und sie nach der anderen Seite zu früh aufs Spiel setzen, zu früh unsere Prinzipien der Selbstbestimmung auswechseln gegen eine Organisation, in der wir außerdem noch nicht einmal gleichberechtigt sind.

Aus diesen Gründen kann der Hamburger Senat der Vorlage nicht zustimmen, aus Selbstachtung und aus der Liebe zum unteilbaren Völkerrecht. Unser Standpunkt — und damit will ich schließen — steht einfach und klar in der Präambel unseres Grundgesetzes. Wir sind, wie es dort wörtlich heißt, von dem Willen beseelt, unsere nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem Vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen. (D)

Meine Herren! Wir haben in diesem Land so wenig **gemeinsames Gedankengut**. Diesem Gedankengut sollten wir alle bei der heute zur Entscheidung stehenden Frage gemeinsam die Treue halten. Herr Bundeskanzler! Sie würden niemals Ihr Christentum aufgeben, um damit eine europäische Organisation zu erkaufen. Ich würde nie meine sozialistische Überzeugung aufgeben, um eine solche Organisation zu ermöglichen. Ebenso wenig sollten wir die wenigen Gemeinsamkeiten, die im Grundgesetz von uns erarbeitet worden sind, preisgeben für die Organisation, wie sie uns in dem jetzigen Statut empfohlen wird. Ich möchte Sie, Herr Bundeskanzler, aus tiefstem Herzen bitten zu überlegen: können Sie nicht diese Vorlage noch einmal zurückziehen, können Sie die Frist für die deutsche Erklärung nicht verlängern lassen? Kann nicht der Europarat erst einmal ohne uns zusammentreten, damit wir wenigstens den Versuch machen, diese nach meiner Auffassung untragbaren Konditionen von außen her abzuändern?

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, bei einer so außerordentlich ernsten Sache sollte man nicht so stark betonen, daß allein das eine richtig ist. Deshalb möchte ich versuchen, die Sache von einer anderen Seite zu beleuchten.

Das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat, über das der Deutsche Bundesrat heute Beschluß fassen soll, stellt den Bundesrat vor eine bedeutsame außenpolitische

(A) Entscheidung, die in ihren Folgen, Zusammenhängen und Ausweitungen auf engste mit dem Weltgeschehen verbunden ist. Durch diese Mitwirkung bei einer wichtigen außenpolitischen Angelegenheit bringt der Bundesrat die Anteilnahme der Länder und ihrer Regierungen an den großen, das ganze deutsche Volk berührenden Fragen der Bundespolitik zum Ausdruck. Die gebührende **Einschaltung des Bundesrats** bei schwerwiegenden außenpolitischen Entscheidungen, wie es hier geschieht, gehört zu den wesentlichen Funktionen, die den Sinn und die Aufgabe dieser föderalistischen Einrichtung in einem Bundesstaat ausmachen. Der Bundesrat würde eine funktionelle Selbstbeeinträchtigung an sich vollziehen, würde er durch Vertagung etwa einer Entscheidung ausweichen, die wie keine andere seit seinem Bestehen seine Qualität als eines mitwirkenden föderalistischen Organs in die Erscheinung treten läßt. Die Rücksicht auf das Ansehen des Bundesrates läßt es daher nicht zu, etwaigen auf ein Ausweichen gerichteten Vorschlägen Gehör zu schenken.

Meine Damen und meine Herren! Wir haben uns zu befassen mit der Einladung, die der Ministerrat des Europarates am 31. März 1950 an den Herrn Bundeskanzler gerichtet hat und in der die Deutsche Bundesrepublik aufgefordert wird, assoziiertes Mitglied des Europarates zu werden. Es geht um die Frage, ob diese Einladung angenommen oder ausgeschlagen werden soll. Die Annahme der Einladung schließt die Zustimmung zum Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat ein. Es bedarf, um den Eintritt der Bundesrepublik in den Europarat perfekt zu machen, darüber hinaus keines weiteren legislatorischen Aktes.

(B) Die Einladung an die Bundesrepublik, in den Europarat einzutreten, ist ein notwendiges Glied in einer sich logisch vollziehenden Entwicklung der Weltverhältnisse nach dem großen Kriege. Die Einladung ist ein neuer Fortschritt in der immer mehr zunehmenden Einsicht, daß die **Schaffung eines neuen Europa**, das über seine chaotische Anfälligkeit hinwegkommen soll und will, ohne die Beziehung Deutschlands nicht möglich ist. Diese Erkenntnis hat allenthalben zu einer bemerkenswerten Aktivierung und Intensivierung der Deutschland gegenüber befolgten Politik geführt. Im Rahmen dieser uns die Hand entgegengestreckenden Deutschlandpolitik ist die Einladung zum Europarat, wie mir scheint, in erster Linie zu bewerten. Es ist ohne Zweifel eine Chance, die uns hier geboten wird, mag man die reale Bedeutung des Europarates in seinem gegenwärtigen Zustand mehr oder weniger hoch einschätzen. Die Chance besteht darin, daß wir mit dem Eintritt in den Europarat anfangen, uns vom bloßen außenpolitischen Objekt in ein **ausenpolitisches Subjekt** zu wandeln.

Kann man es vor dem deutschen Volke verantworten, eine solche Möglichkeit auszuschlagen oder sie durch die Belastung mit allerlei Bedingungen zunichte zu machen? Die Schmerzen, die uns die in diesem Zusammenhange häufig angeführte **Saarfrage** bereitet, können unseren Blick nicht trüben für den realen Wert, der in der angetragenen Mitgliedschaft zu einer Körperschaft liegt, die ihren Zielen entsprechend ganz besonders die Möglichkeit eines Friedensschlusses mit Deutschland im Auge haben muß. Dies ist aber zur Zeit gleichzeitig auch die einzige positive Blickrichtung in der Saarfrage.

Es ist so gekommen, daß wir aus der außenpolitischen Quarantäne heraustreten müssen, bevor die formellen Voraussetzungen für eine deutsche Au-

ßenpolitik geschaffen sind. Es ist dies wieder einmal ein Beispiel dafür, wie das Leben oft den Institutionen vorausgeht und wie wenig man in so bewegten Zeiten wie den unsrigen im Politischen mit einem rein institutionellen Denken auskommt.

Andererseits verspricht der Entschluß, in den Europarat einzutreten, eine Beschleunigung der Maßnahmen, die gegenüber der Bundesrepublik wie innerhalb der Organisation der Bundesregierung notwendig sind, um die **erforderlichen Organe für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten** ins Leben treten zu lassen. Ich glaube, daß eine solche Beschleunigung angesichts der sich häufenden außenpolitischen Aufgaben dringend geboten ist.

Die Entscheidung über den Eintritt in den Europarat ist eng verbunden mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Standort, den wir bei den Auseinandersetzungen über die **Zukunft unseres Kontinents** beziehen wollen. Hier ist nun in der Tat, wie mir scheint, ein Punkt, wo Farbe bekannt werden muß. Es muß eine sichtbare Entscheidung darüber, wo wir stehen wollen, getroffen werden. Ihr kann nicht durch Abwarten oder Beiseitestehen entgangen werden. Deutschland kann es sich weder sich selbst noch der Welt gegenüber leisten, eine seine Absichten verhüllende und Ungewißheit verbreitende Haltung einzunehmen. Die Weltsituation gestattet heute keinem Volke bequeme politische Taktiken. Noch dazu an einem entscheidenden Schnittpunkt großer weltgeschichtlicher geistiger Auseinandersetzungen lassen sich unmöglich künstliche Neutralisierungsbereiche schaffen, über die man gewissermaßen das Weltgeschehen hinwegleiten könnte. Wir müssen uns klar und eindeutig zu **Europa bekennen** und dürfen uns nicht in den Geruch bringen, als ob wir gleichzeitig nach Hintertüren schielten, die nicht nach Europa führen. In diesen Verdacht gerieten wir, wollten wir die geöffnete Türe des Europarates nicht betreten.

(D) Es wird gesagt: was ist eigentlich dieses Europa, über das so viel geredet und philosophiert wird? Der geographische Begriff Europa ist in diesem Zusammenhang nicht das Entscheidende. Europa ist überall dort, wo man sich auf unserem Kontinent zu den **Grundsätzen der persönlichen und politischen Freiheit und der Rechtssicherheit** bekennt, ohne die eine wahre Demokratie nicht bestehen kann. Europa ist auch überall dort, wo diese Güter den Menschen durch Gewalt zwar geraubt sind, ihre Sehnsucht und ihr innerstes Streben, sie wiederzugewinnen, aber nicht untergegangen sind. Überall aber, wo die Lehre des Terrors, der Diktatur, der Entpersönlichung zum herrschenden Staatsprinzip erhoben sind, da ist Europa nicht, sondern etwas, was gegen Europa gerichtet ist.

Das ist keine Einbildung und keine dialektische Spielerei, sondern eine handfeste Wirklichkeit, mit der alle Welt irgendwie täglich in Berührung gerät. Dazu muß man wissen, daß sich der Westen nur aus den geistigen, moralischen, sozialen, religiösen Kräften westlich-abendländischer Kultur erneuern kann oder untergehen muß. Europa in den Stand zu setzen, daß es sich gegenüber dieser antieuropäischen Realität behaupten kann, das ist die europäische Frage, die für uns zu einer Frage des Seins oder Nichtseins geworden ist. Die europäische Frage schreitet nach einer **Neuordnung**. Wenn jetzt keine Lösung gefunden wird, wird mehr als eine günstige Stunde versäumt. Wie könnte Deutschland in einer solchen Lage etwas tun, was mit dazu führen könnte, daß die Stunde versäumt, vielleicht für im-

(A) mer versäumt wird? Denn die besten Ideen können dahinschwenden und ihre Stoßkraft verlieren, wenn sie ihre richtige Stunde versäumen.

Der **Gedanke des europäischen Zusammenschlusses** auf einer föderativen Basis ist immer wieder in der europäischen Geschichte aufgeblitzt, seit die nationalstaatliche Entwicklung zur Auflösung der alten übernationalen abendländischen Reichsidee führte, die kein Machtprinzip im modernen Sinne, sondern eine nahezu sakrale Kulturidee war. Aber immer wieder ist diese neuzeitliche europäische Einigungsidee an den Realitäten des übersteigerten souveränen nationalen Bewußtseins gescheitert. Jetzt sind wir an einem Punkt angelangt, wo sie nicht mehr scheitern darf, wenn sie nicht zerbrechen und Gestaltungen Platz machen soll, in denen für abendländisches Denken und Wollen kein Raum mehr ist.

Um den geistigen Durchbruch zu einem neuen Europa vollziehen zu können, bedarf es eines offenen Ohres für die Aufforderung, die kürzlich der **amerikanische Außenminister** ausgesprochen hat, daß manche Opfer nationaler Interessen unvermeidlich sein werden, um Europa und darüber hinaus eine atlantische Gemeinschaft werden zu lassen. Wir hätten gewünscht, die Bestrebungen, Deutschland in eine zeitgemäße Neuordnung der europäischen Verhältnisse einzubeziehen, wären so weit fortgeschritten, daß sich sein Eintritt in den Europarat bereits als vollwertiges Mitglied hätte vollziehen können.

Statt dessen müssen wir uns als assoziiertes Mitglied mit einer Teilhaberschaft minderen Grades begnügen. Das zeigt aber, wie sehr wir noch am Anfang des Weges zur Gleichberechtigung stehen. Es geht daraus aber auch hervor, wie verwickelt und verworren die allgemeinen Weltverhältnisse noch sind und wie schwierig sich in diesem Zusammenhang alle Unternehmungen gestalten, die darauf hinzielen, brauchbare Grundlagen für eine europäische Neuordnung zu schaffen.

(B) Gerade deshalb dürfen wir keinen Anfang verzögern, wo sich uns die Aussicht eines Anfanges bietet. Ob sich dieser Anfang lohnt, wird davon abhängen, wie rasch das Anfangsstadium beendet wird und wie lange es dauert, bis Deutschland die Qualität eines **wirklich gleichberechtigten Partners** erlangt. Denn nur in dem Maße, in dem dies erfolgt, kann Deutschland die Fähigkeit zurückgewinnen, um den von ihm erwarteten Beitrag für den Aufbau des neuen Europa leisten zu können.

Dieser Anfang fällt mit ermunternden Anzeichen einer sich immer aktiver bekundenden **konstruktiven Europapolitik** zusammen, in die Deutschland einbezogen werden soll. Der jüngste Vorschlag, der den Namen des französischen Außenministers trägt und dem eine weit über das Wirtschaftliche hinausgehende politische Bedeutung beizumessen ist, rückt das **Problem der deutsch-französischen Verständigung** als Ausgangs- und Kernpunkt jeder praktischen, erfolgversprechenden Europaarbeit in den Vordergrund. Gelingt dieser große Wurf, dann könnte wahrscheinlich niemand mehr sagen, die Freunde der europäischen Einigung ständen neben der Wirklichkeit oder außerhalb der Wirklichkeit. Wir hoffen, daß der Eintritt in den Europarat ein Schritt hinein in diese Wirklichkeit ist; denn darüber soll man sich klar sein, daß das französische Angebot in sich zerfällt, wenn Deutschland diesen Schritt nicht tut. Um des Gelingens des Werkes willen müssen sich aber alle Beteiligten darüber klar sein, daß dieser großangelegte Plan nie in der Atmo-

sphäre besatzungsrechtlicher Vorstellungen und Absichten, sondern nur in der freien Luft einer gleichberechtigten Partnerschaft verwirklicht werden kann. Hier geht es nicht um zeitlich beschränkte Beihilfsmaßnahmen, sondern um Konzeptionen für ein neues Dasein, das die Beendigung eines alten Daseins und das Begraben alter Gefühle notwendig macht, um Platz zu schaffen für einen neuen Geist, für einen neuen Glauben, für den **Glauben Europas an sich selbst**. (C)

Das deutsche Volk — das darf man wohl sagen — besitzt die geistige und seelische Bereitschaft für einen solchen Glauben. Möge man das Eisen schmieden, solange es heiß ist, und nicht durch allzu viel ängstliche Rückblicke in die Vergangenheit abkühlen lassen; denn die Angst ist das Kind der Schwäche und der schlechteste Berater für das Neue, das der europäischen Menschheit zu tun auferlegt ist. Der stärkste Mahner zur europäischen Selbstbesinnung ist, seit Europa in seine gegenwärtige tragische Verfassung geraten ist, immer **Amerika** gewesen. Die gesamte amerikanische Politik beruht auf der Erwartung eines sich regenerierenden Europas. So kommt es, daß in USA die europäischen Probleme vielleicht am europäischsten gesehen und gedacht werden. Da die Amerikaner nicht mit dem historischen nationalstaatlichen Partikularismus der europäischen Staaten belastet sind, tun sie sich am leichtesten, die Überlebtheit dieser europäischen Staatenverfassung zu empfinden. Durch ein großangelegtes **atlantisches Programm** haben die Vereinigten Staaten in der letzten Zeit ihre Anstrengungen, Europa aus seinem Schwächestand herauszubringen, bedeutend verstärkt. Die westliche Welt bedarf dieser Anstrengungen, dieser Einsicht und dieses guten Willens von jenseits des Atlantischen Ozeans.

Ganz besonders ist Deutschland auf diese Stütze angewiesen. Wir beziehen uns auf ein weiteres Wort des amerikanischen Außenministers, das von den tragischen Erfahrungen und Erlebnissen spricht, die die Welt machen mußte, weil die deutsche Gemeinschaft so gewaltsam aus dem allgemeinen Gewebe der europäischen Gemeinschaft in den letzten Jahrzehnten herausgerissen worden ist. (D)

Ich fürchte, die ersten zarten Fäden, die gesponnen wurden, um dieses Gewebe wiederherzustellen, würden neuerdings heillos zerrissen, wenn wir die Hand, die uns über Straßburg gereicht wird, ausschlagen würden. Kein Unternehmen ist so schwer belastet mit Befürchtungen und Empfindlichkeiten wie die europäische Frage. Aber es ist ein Problem, das uns aufgezwungen wird durch die Forderungen der Zeit.

Diese fordernde Stimme der Zeit klingt uns aus der Vorlage der Bundesregierung entgegen. Können und wollen wir uns dieser Stimme etwa entziehen?

STOCK (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, für Hessen eine kurze Erklärung abzugeben! Hessen bekennt sich in Artikel 69 seiner mit überwältigender Mehrheit angenommenen Verfassung ausdrücklich zu Frieden und Völkerverständigung. Die Hessische Landesregierung wünscht demgemäß, daß Deutschland mit allen Völkern der Welt in friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen lebt. Darüber hinaus ist sie der Auffassung, daß sich die Völker Europas zusammenschließen und auf engste zusammenarbeiten müssen, wenn sie die furchtbaren Schäden des unseligen Krieges überwinden und wieder zu Glück und Wohlstand gelangen wollen.

(A) Die Hessische Landesregierung hat aus diesem Grunde die Bildung des Europarates aufs wärmste begrüßt und wünscht nichts dringender, als daß die Bundesrepublik als gleichberechtigtes Mitglied dem Europarat angehöre. Um so schmerzlicher hat sie es empfunden, daß die Bundesrepublik nur eingeladen wurde, dem Europarat mit dem **minderen Recht eines assoziierten Mitgliedes** beizutreten. Die Hessische Landesregierung ist davon überzeugt, daß es für den Gedanken eines geeinten Europas, den sie aufrichtig bejaht, außerordentlich abträglich wäre, wenn nicht alle Völker als gleichwertig und gleichberechtigt angesehen würden. In dieser **Gleichberechtigung aller Beteiligten** erblickt sie eine unabdingbare Voraussetzung für eine fruchtbare Zusammenarbeit im Geiste einer freundschaftlichen Verständigung. Aus diesem Grunde bedauert sie aufrichtig, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen zu können.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit Mehrheit für den Beitritt zum Europarat entschieden. Darum darf ich als ein Ja-Sager hier sprechen.

Ich möchte einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Nevermann machen. Herr Dr. Nevermann hat sich auf Artikel 24 des Grundgesetzes berufen und gesagt, daß wir aus Selbstachtung und auf Grund dieses Artikels nicht nach Straßburg gehen können. Die **Berufung auf Artikel 24** ist abwegig. Im Artikel 24 ist die Rede von der Übertragung von Hoheitsrechten auf eine überstaatliche Organisation. Es wird **keinerlei Übertragung von Hoheitsrechten** von uns verlangt. Wir haben keine zu übertragen. Aber auch die, die welche zu übertragen hätten, sind gar nicht aufgefordert, in Straßburg Hoheitsrechte abzugeben.

(B) Es ist auch nicht richtig, wenn man sagt, daß wir nicht gleichberechtigt nach Straßburg gingen. Wir sind in die Beratende Versammlung eingeladen worden. In dieser Beratenden Versammlung sind wir vollkommen gleichberechtigt mit den anderen. Wenn ich ganz offen sprechen darf, so freue ich mich darüber, daß wir heute noch nicht in den Ministerrat eingeladen sind. Denn was soll Straßburg denn für uns bedeuten? Wenn wir nach Straßburg gehen, dann wollen wir mit den Völkern Europas zusammenarbeiten und mit den Völkern Europas den Ministerrat und die Regierungen der europäischen Staaten mit der Zeit zwingen, dem Willen der europäischen Völker nachzugeben und die **Vereinigten Staaten Europas** zu bilden. Der Ministerrat ist noch getragen von den Kräften, die die überalterte, verfettete, asthmatische Souveränität der Nationalstaaten aufrechterhalten wollen. Wir stehen hinter denen, die die souveräne europäische Solidarität herbeiführen wollen. Darum wollen wir nach Straßburg gehen.

Meine Herren! Ich gehöre zu der Generation, die erlebte, wie nach dem ersten Weltkrieg, obwohl damals vom Untergang des Abendlandes gesprochen wurde, in den Friedensverträgen, die den ersten Weltkrieg abschlossen, die Stunde, die geschlagen hatte, nicht erkannt wurde. Man hat damals, als es dringend geboten war, ein vereinigt und geeintes Europa zu schaffen, das Gegenteil getan. Man hat tausende Kilometer neuer Grenzen in diesem kleinen Europa gezogen und ein Dutzend neuer Nationalstaaten ins Leben gerufen. Wir haben erkannt, erlebt und erlitten, was aus dieser

Verkennung der großen Aufgabe, die nach 1919 gegeben war, entstanden ist. Wir sind nicht schwächer geworden durch all die Schläge, die dem europäischen Gedanken versetzt worden sind, wir haben uns nach dem zweiten Weltkrieg wieder sofort zusammengefunden und gesagt: was damals versäumt worden ist, muß jetzt endlich geschehen. Ich war dabei, als im Haag im Mai 1948 über tausend Delegierte aus allen Ländern Europas zusammenkamen und die **europäische Bewegung** geboren worden ist. Damals war es der Franzose Paul Reynaud, der verlangte, daß schon nach sechs Monaten eine europäische Völkerversammlung nach allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht gewählt werden sollte. Die bedächtigen Wägenden haben damals erklärt: so schnell können wir nicht vorangehen; denn wir dürfen nicht die Widerstände, die von den Regierungen und den Nationalstaaten kommen, unterschätzen.

Ein Jahr später ist dann der **Europarat** gebildet worden. Da haben wir erkannt, wie begründet die Befürchtungen waren, die wir im Haag gehegt hatten. Dieser Europarat ist nicht das, was wir haben wollten. Vor allem der **Ministerrat**, der übermächtig gegenüber der Beratenden Versammlung steht, ist ein Hemmnis auf dem Wege zu einem geeinten Europa. Aber in Straßburg ist jetzt zum ersten Mal die Gelegenheit geschaffen worden, daß die Völker Europas sich durch ihre Delegierten treffen und aussprechen können. Sie wissen, daß vom ersten Tage an der Kampf der Beratenden Versammlung gegen den Ministerrat eingesetzt hat. Er hat schon Erfolge erzielt. Er wird weitere Erfolge erringen.

Das zweite Argument, das Herr Bürgermeister Dr. Nevermann vorgebracht hat, war die **Saarfrage**. Es ist zu viel schon darüber geredet worden, als daß ich darauf näher eingehen wollte. Aber ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß drüben im anderen Sitzungssaal Herr Dr. Kurt Schumacher bei der großen Saardebatte gesagt hat: Frankreich hat ja das Recht für sich in Anspruch genommen, die Saaraußenpolitik zu lenken, es könnte also auch die Saar im Europarat vertreten. Meine Herren! Ist es nun ein Fortschritt oder ein Rückschritt, wenn Frankreich auf dieses von ihm usurpierte Recht verzichtet, wieder der Saar die Möglichkeit gegeben hat, sich selbst zu vertreten? Gewiß erheben wir einen berechtigteren Anspruch darauf als Frankreich, Vertreter der Saar zu sein. Aber in Straßburg werden wir darüber reden, und es hat wenig Sinn, sich hier über diese Dinge noch groß zu unterhalten. Wenn wir in Straßburg sind, wird von der Beratenden Versammlung auch das Saarproblem angeschnitten werden. Wir haben im Deutschen Rat und im Exekutivkomitee des Deutschen Rates bereits die Frage an das internationale Exekutivkomitee gestellt, ob bei dem Beitritt der Saar als assoziiertes Mitglied wirklich alle die Bedingungen erfüllt sind, die nach dem Statut selbst erfüllt sein müssen, wenn einer assoziiertes Mitglied werden soll.

Wir wollen nach Straßburg gehen, weil wir davon überzeugt sind, daß dort der Wille unseres Volkes, insbesondere der Wille der Kriegsgeneration, seinen Ausdruck finden wird. Es ist, weiß Gott, kein müdes, kein ängstliches, kein resignierendes Ja, das wir sagen wollen, sondern ein sehr aggressives, ein **forderndes Ja**, das Ja des Volkes und der Generation, die erkannt hat, daß nicht die Herrschaft über Europa, sondern der Dienst an Europa die größte und schönste Aufgabe ist.

(A) Meine Herren! Ich bin nicht besorgt über das Nein, das einige unserer Freunde sagen. Ich erinnere mich daran, daß im Haag der große Europäer Brookmans gesagt hat: Europa ist das Land der Nonkonformisten, in Europa muß es immer Widerspruch geben. Wir können keine Uniformierung der Meinung haben, und gerade das europäische Mosaik ergibt ja erst das, was wir unter Europa verstehen und was Herr Ministerpräsident Ehard so gut geschildert hat. Als wir im Mai 1948 zum Haag gingen, da fehlte eine große Partei. Das nächste Mal war sie dabei und war führend dabei. Ich bin sicher, und ich hoffe und erwarte es, daß, wenn wir nach Straßburg gehen, auch die Neinsager entsprechend dem demokratischen Beschluß des deutschen Volkes die ersten sein werden, die dort auftreten.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich komme aus einer Stadt, die im kleinen das Schicksal teilt, das Deutschland im großen nach dem Zusammenbruch beschieden gewesen ist. Wir haben vielleicht zuerst wieder gelernt, politisch zu denken, und wir haben zuerst wieder gefühlt, wie wir Schnittpunkt von zwei Welten geworden sind. Wir empfinden daher sehr deutlich die Schicksalhaftigkeit dieser Stunde, in der sich die deutsche Bundesrepublik entschließt, in den Europarat einzutreten.

Die politischen Ziele des Europarats werden vom ganzen deutschen Volke weitgehend bejaht. Sie entsprechen nach den Leiden des Krieges und den verheerenden Folgen eines übersteigerten Nationalismus dem Wunsch der Völker Europas, eine dauerhafte Organisation für die europäischen Bürger zu schaffen. Der Europarat ist auf dem Wege zu diesem Ziele ein kleines Stück vorwärts.

(B) Mit größtem Interesse haben wir Deutsche von dem Plan vernommen, der mit dem Namen des französischen Außenministers verbunden ist. So viel man erkennen kann, ist eine wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Eisenindustrie und des Bergbaues beabsichtigt. Wir nehmen an, daß andere wirtschaftliche Gebiete folgen werden, wenn dieser Plan gelingt. Man wird abwarten müssen, welches Ergebnis die Verhandlungen des Herrn Monnet mit den deutschen Verhandlungsführern haben werden. Nach unserer Ansicht handelt es sich um zwei unabhängig voneinander gestartete Versuche, die auf das gleiche Ziel gerichtet sind, den ökonomischen und kulturellen Zusammenschluß Europas. Zu diesem Ziel kann man nur Ja sagen.

Es würden sich weder hier noch an anderer Stelle Worte des Zweifels und des Bedenkens über den richtigen Zeitpunkt für den Beitritt zum Europarat erheben, wenn nicht zwei Ereignisse die Bestrebungen zum Zusammenschluß Europas überschatten würden. Ich meine die eben schon zitierte Saarfrage und das Schicksal West-Berlins im Zusammenhang mit dem Eintritt in den Europarat.

Im Saargebiet haben sich 1947 Vorgänge ereignet, die dieses weitgehend an Frankreich anschließen. In jüngster Zeit sind die Saar-Konventionen zwischen der Saarregierung und Frankreich ein weiterer Schritt zur Abtrennung dieses Gebietes von Deutschland. Nach einer Veröffentlichung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 4. März 1950 erklärte der Bundeskanzler, daß die Entscheidung über die Saar zutreffend in der Überschrift zusammengefaßt werden könnte: Gegen Europa. Die Bundesregierung

steht nun auf dem Standpunkt, daß man trotz der unnachgiebigen Haltung der französischen Republik in dieser Frage aus allgemein politischen Gründen, aus Gründen der Befriedung Europas und trotz der gleichzeitigen Einladung des Saargebietes der Einladung zum Europarat folgen solle. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung des Schuman-Planes und der Bestrebungen des Europarates die praktische Auswirkung der Saar-Konventionen mildern wird. Man hätte vielleicht manche politischen Fehler vermeiden können, um in Deutschland und in der Welt den peinlichen Eindruck des Versuchs einer staatsrechtlichen Trennung des Saargebietes von Deutschland zu verhindern. Die Bundesregierung steht auf dem Standpunkt, daß diese schmerzlichen Maßnahmen keine Veranlassung geben könnten, zum Europagedanken Nein zu sagen und die Einladung abzulehnen.

Ich möchte hier nicht untersuchen, welche politische Auffassung die richtige ist; ich möchte aber darauf hinweisen, daß sich neben dem Saarproblem ein zweites Problem ergibt, und das ist das Schicksal West-Berlins. Die Einladung des Ministerausschusses ist an die Deutsche Bundesrepublik gerichtet. Es heißt weiter in dem Schreiben, daß die Bundesrepublik in der Beratenden Versammlung 18 Stimmen erhalten würde. Indem jetzt mit dem Willen der Hohen Kommissare die Angelegenheit des Beitritts Deutschlands zum Europarat Gegenstand eines deutschen Gesetzes wird, wird auch ein wichtiger Grundsatz des Besatzungsstatuts, wonach die auswärtigen Angelegenheiten einschließlich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge zu den Reservaten der Hohen Kommissare gehören, außer Kraft gesetzt. Wir haben es hier also mit einer Lockerung des Besatzungsstatuts zu tun, die der Bundesrepublik eine Entschließungsfreiheit gibt, die sie bisher nicht hatte. Durch den Beschluß der Militärgouverneure ist nun Artikel 23 des Grundgesetzes für Berlin außer Kraft gesetzt worden. Wenn man schon einmal bei der Revision des Besatzungsstatuts ist, dann sollte man auch diesen ominösen Vorbehalt über die Nichtwirksamkeit des Grundgesetzes in Berlin wenigstens für diesen speziellen Fall außer Kraft setzen.

Wir haben volles Verständnis dafür, daß Westdeutschland bei diesem Schritt zwar auf Berlin blickt, sich aber von Berlin allein nicht leiten läßt. Das rechtfertigt jedoch die Frage, weshalb die Insel Berlin, die das Grundgesetz angenommen hat, das dort nicht zur Wirksamkeit kommen kann, und die den europäischen Gedanken gegen die Aggression eines totalitären Staates verteidigt hat, jetzt dem Europarat nicht zugehören kann, sondern ihre Interessen als abgesplittertes Gebiet Deutschlands durch die Bundesrepublik vertreten lassen muß. Berlin ist der Meinung, daß auf diesem Gebiet alles unternommen werden muß, um zu erreichen, daß Groß-Berlin völkerrechtlich ein Bestandteil der Bundesrepublik wird und dieser Grundsatz auch bei der ersten außenpolitischen Handlung der Bundesrepublik zum Ausdruck kommt. Wir sind der Meinung, daß zwischen den Hohen Kommissaren und der Bundesrepublik schnellstens Verhandlungen eröffnet werden sollten, die noch vor der Verabschiedung dieses Gesetzes klarstellen, ob unser Wunsch und unsere Rechtsauffassung gebilligt werden, wonach wir Teil des Bundes sind. Wir bedauern, daß bisher noch keine konkreten Verhandlungen hierüber geführt worden sind. Es ist nicht anzunehmen, daß die alliierten Hohen Kommissare in dieser Frage ernstlich ein Nein sagen; denn die

- (A) Ziele des Europarates sind auch die Ziele Berlins. Wenn es in Artikel I des Europastatuts heißt, daß der Europarat die Aufgabe habe, die Ideale und Grundsätze, die das gemeinsame europäische Erbe sind, zu schützen und zu fördern, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten weiterzuentwickeln, dann können wir mit Fug und Recht sagen, daß Berlin in der praktischen Bewährung dieser Ziele Europas durch Einsatz der Existenz und der Sicherheit aller seiner Bewohner mehr getan hat als irgendein anderes deutsches Gebiet.

Es würde in der Welt nicht verstanden werden, wenn Berlin, das ein Teil Deutschlands war und bleibt, das eine demokratische Verfassung besitzt und sich zur Bundesrepublik zählt, aus der europäischen Gemeinschaft vorläufig ausgeschlossen bleiben müßte. Wir sind der Meinung, daß man seitens der Bundesregierung in dieser Frage die Entschlossenheit aufbringen sollte, die Berlin bei seinem Kampf um die Freiheit gezeigt hat. Als die russischen Kommandanten vom Magistrat von Groß-Berlin verlangten, die Ostmark sofort als alleiniges Zahlungsmittel einzuführen, da wußte niemand, welche Reaktion auf die Nichtbefolgung des Militärbefehls folgen würde. Als das Stadthaus während der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 1948 von SED-Kolonnen umlagert war und die Stadtverordnetenversammlung unter terroristischem Druck stand, da kannte man die Folgen des Festhaltens an dem einmal als richtig erkannten Ziel nicht. Wir haben aus diesen Ereignissen gelernt, daß es keinen Zweck hat, Widerstand und Druck nachzugeben. Deshalb können wir nicht einsehen, daß die **Erstreckung des Bundesgebietes auf Groß-**

- (B) **Berlin** hinsichtlich des Europarates für Deutschland und für Berlin bedenkliche Folgen haben könnte.

Sie haben durch den Mund des Herrn Berichterstatters gehört, daß der Bundesrat mit diesem Beschluß bekunden sollte, daß die künftige außenpolitische Vertretung Groß-Berlins durch die Bundesrepublik zu erfolgen habe. Ich bin sicher, daß alle Berliner diesem Beschluß aus ganzem Herzen zustimmen. Gleichzeitig haben Sie von dem Beschluß des Bundesratsausschusses Kenntnis erhalten, in dem die Bundesregierung gebeten wird, die **Einbeziehung Berlins in den Europarat**, falls sie erfolgen sollte, in weitgehend positivem Sinne zu behandeln. Von den drei Möglichkeiten der Behandlung Berlins in dieser Angelegenheit — Einbeziehung in die Bundesrepublik oder Stellung eines selbständigen Antrages gleich dem Saargebiet oder Nichtberücksichtigung Berlins — erscheint nur der erste Weg gangbar, der sicherstellt, daß Berlin ein Teil Gesamtdeutschlands ist.

Das vorgelegte Gesetz löst diese angeschnittene Frage nicht. Aus diesem Grunde wird sich Berlin in dem vorbereitenden Stadium der Gesetzesbearbeitung der Stimme enthalten und seine Stellungnahme von dem Ergebnis der späteren Verhandlungen abhängig machen.

Ich möchte mich auf diese Ausführungen beschränken. Zum Schluß darf ich dem Wunsch Ausdruck geben, daß den ernstesten und energischen Bemühungen der Bundesregierung und insbesondere des Bundeskanzlers um die Einbeziehung Berlins als eines Teiles Deutschlands, das heißt der Bundesrepublik, bei der Aufnahme in den Europarat ein voller Erfolg beschieden sein möge.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich nach den grundsätzlichen und weitgehend in die Form eines Bekenntnisses gekleideten Darlegungen meiner Herren Vorredner jetzt zu einer organisatorischen oder vielleicht verfassungsrechtlichen Frage Stellung nehme, so bitte ich dafür aus zwei Gründen um Verständnis. Zunächst erfülle ich damit einen Beschluß, den die niedersächsische Staatsregierung gefaßt hat und der dahin geht, daß es angesichts der weittragenden außenpolitischen Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfs für unzweckmäßig gehalten wird, den Bundesrat vor dem Bundestag Beschluß fassen zu lassen. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter diese Stellungnahme Niedersachsens meinte, als er sagte, eine **Vertagung der Beschlußfassung** sei vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt worden. Ich möchte betonen, daß dieser Vorschlag Niedersachsens nicht mit dem übereinstimmt, was wir von dem Vertreter Hamburgs heute gehört haben, der die Bundesregierung aufforderte, den Entwurf zurückzuziehen, um den Sachverhalt neu zu klären. Niedersachsen wünscht dies nicht. Niedersachsen wünscht, daß hier gründlich über diese Materie gesprochen wird und daß das vorliegende Gesetz im Bundestag behandelt wird, daß wir aber erst zu einer Abstimmung kommen, wenn das Gesetz drüben erörtert und beschlossen worden ist — das wird ja aller Voraussicht nach der Fall sein — und dann hier von uns im zweiten Durchgang zu behandeln ist.

Aber, meine sehr verehrten Kollegen, ich unterstreiche diesen niedersächsischen Vorschlag aus einem Grunde, der bei manchem von uns auf den verschiedensten Bänken des Hauses persönlich gegeben ist. Ich selber befinde mich auch in einer Lage, die für einen Politiker nicht einfach ist, in einer Lage, die Gewissensbedenken auslösen kann oder zumindest die öffentliche Stellungnahme des Politikers, der hier handelt, in ein Zwielicht bringt. Die Stimmen werden von den einzelnen Ländern heute hier nicht überall so abgegeben, wie die Meinung aller Mitglieder der betreffenden Kabinette ist. Das, glaube ich, sollte uns veranlassen, die Geschäftsordnungsfrage, ob wir heute schon abstimmen sollen, doch sehr ernst zu nehmen. Sie wissen, daß die Stimmen von den Ländern hier nur einheitlich abgegeben werden können — eine andere Möglichkeit gibt es nicht —, daß aber die Stimmabgabe in den einzelnen Kabinetten mit einer Mehrheit festgelegt wird, wobei unter Umständen der Ministerpräsident die ausschlaggebende Stimme hat. Es ist mißlich, ein solches **Kurienstimmrecht** — so könnte man es nennen — zu einem Thema auszuüben, das jeden von uns als Politiker und als Deutschen angeht.

Es ist aber auch noch aus einem anderen Grunde mißlich, in einem solchen Stadium hier schon zu einer Entscheidung zu kommen, weil wir ja noch einmal Stellung nehmen müssen, und zwar nicht in einer sogenannten zweiten Lesung, sondern nachdem der Gegenstand vielleicht eine weitgehende Aufklärung oder sogar im öffentlichen Bewußtsein eine Veränderung erfahren hat. Warum soll man zweimal und in einem Abstand von mehr als drei Wochen, vielleicht sogar bis zu zwei Monaten, einen Gegenstand beurteilen, der in der Weise, wie es hier der Fall ist, der politischen Dynamik ausgeliefert ist?

(Dr. Spiecker: Es ist kein Zustimmungsgesetz!)
— Verzeihen Sie, die Sache kommt zu uns zurück,
(Dr. Spiecker: Für ein eventuelles Veto!)

(A) und wir werden dann abzustimmen haben, Herr Kollege Spiecker, wie wir es bei all den Gesetzen tun, die keine Zustimmungsgesetze sind, wenn der Gegenstand zu uns zurückkommt. Ich glaube, Herr Präsident, das ist ohne Zweifel, und die Übung des Hauses geht dahin, Gesetze, die vom Bundestag verabschiedet sind, hier erneut unter Beschluß zu stellen, auch wenn wir ein Veto nicht beabsichtigen.

Es gibt aber auch noch andere Gründe, vom Bundesrat her in dieser Stunde eine gewisse Zurückhaltung zu wahren, zu Fragen, die rein im Politischen liegen und nichts mit den Aufgaben zu tun haben, die dem Bundesrat durch das Grundgesetz zugewiesen sind, aus der individuellen Lage der Länder heraus zu sprechen, nämlich zu Fragen, die durch die Exekutive berührt werden, welche bei den Ländern liegt. Das vorliegende Thema ist in keiner Weise nach dieser Richtung hin charakterisiert. Ich glaube, es wäre klug, der Organisation, die unter primär politischen Gesichtspunkten gebildet ist, hier den Vortritt zu lassen; denn unsere Kabinette sind ja unter ganz anderen Gesichtspunkten gebildet, als zu solchen grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen. Ich bin mir bewußt, daß diese Haltung auch in künftigen Fällen für uns interessant werden kann, vielleicht sogar bei dem großen Problem der Mitbestimmung im sozialen Bereich. Es mag auch sein, daß wir hier erst dann begründet Stellung nehmen können und jeder freimütig dem Schlußergebnis seine Stimme gibt, wenn zuvor die Angelegenheit drüben auf dem politischen Parkett behandelt worden ist. Ich meine, daß eine solche Behandlung nicht als eine Abstinenz oder gar als ein politisches Versagen des Bundesrats gedeutet werden kann, sondern daß ein solches Verhalten dem entspricht, was unser konstituierendes Gesetz bestimmt. Es kann hinzugefügt werden — der Gang der Debatte hat es gezeigt, und die weitere Debatte wird es noch klarer machen —, daß es in diesem Kreise gar nicht nur auf das Votum, auf das Ja oder Nein ankommt, sondern darauf, daß die Motive, die den einzelnen beseelen, klar zum Ausdruck gebracht werden. Es werden weitgehende Motive sein, die den einzelnen, aber nicht die Kabinette und nicht die Parteien angehen, und ich frage: wo soll dies ausgesprochen werden, wenn nicht an dieser Stelle?

(B) Aber, meine sehr verehrten Kollegen, wir diskutieren heute grundsätzlich über den Gegenstand. Es wäre sicherlich nötig, dazu auch einige sachdienliche Fragen zu stellen. Von Berlin wurde eine vorgebracht. Aber es gibt noch sehr viel mehr Fragen, die wir einer Klärung entgegenführen könnten. Ich will mich in diesem Stadium der Verhandlungen nicht auf diese, wie ich meine, zum Teil sehr ernststen Fragen einlassen; aber wir sollten Gelegenheit nehmen, auch hierzu noch einmal Stellung zu nehmen. Ich erinnere nur an eine sehr ernste Frage, die sich dann ergibt, wenn die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied im Europarat schließlich dahin führt, daß der Ministerrat des Europarates zu gewissen Fragen eine definitive Stellung einnimmt. Wie soll das, was dort dann auf der untersten Stufe und unter unserer Mitwirkung formuliert worden ist, in die innere Gesetzgebung oder gar in die völkerrechtliche Vertragssphäre eingeschleust werden? Es müßte sichergestellt sein — und ich hoffe, die Bundesregierung hat in dieser Richtung ihre Vorbereitungen getroffen —, daß diese Sphäre, dasjenige, was wir infolge der Arbeiten des Europarats nun selbst zu tun hätten, dann gänzlich unsere Angelegenheit ist und nicht, weil es sich um außenpoliti-

(C) sche Dinge oder um Fragen handelt, die auf außenpolitischer Ebene entstanden und geklärt sind, etwa eine neue Kompetenz der Hohen Kommissare. Ich glaube, diese Dinge sind für uns wichtig, weil sie für uns praktischen Inhalt haben.

Aber es gibt auch eine Frage, die den Bundesrat unmittelbar angeht, und das ist die Frage der **Vertretung Deutschlands** in jenem beratenden Komitee. Nach Artikel 25 des Statuts des Europarats hat die Regierung des Landes, also unsere Bundesregierung, zu bestimmen, nach welchem Modus die Entsendung in jenes Gremium erfolgt. Ich glaube, wir müssen hier sagen, daß die Bundesregierung diese Frage auch einmal unter dem Gesichtspunkt prüfen sollte, ob der Bundestag tatsächlich für solche Fälle das allein berufene Organ ist. Es müßte klargestellt werden, ob nicht eine bundesstaatliche Verfassung wie die unsrige es nahelegen sollte, aus der Sphäre des **Bundesrats Vertreter nach Straßburg zu senden**, insbesondere auch deswegen, weil die Kompetenzen, wie sie in der Satzung des Europarats verankert sind, garnicht nur Kompetenzen des Bundes, sondern weitgehend Kompetenzen der Länder sind. Ich glaube, auch zu diesem Thema wäre eine Diskussion in unserm Kreise nötig.

Aber, meine sehr verehrten Kollegen, Sie werden diese Themen nicht weiterspinnen wollen. Ich habe den Eindruck, daß man heute unbedingt zu einem Ja oder Nein gelangen will. Ich bitte Sie, ehe Sie entscheiden, doch noch zu prüfen, ob nicht eine Chance dafür besteht, daß dieses Haus mit einer größeren Mehrheit, als es heute leider möglich erscheint, zu einem solch wichtigen Gegenstand Stellung nimmt.

(D) Daß wir der Bundesregierung und der weltpolitischen Öffentlichkeit auch heute die Antwort nicht schuldig zu bleiben brauchen, ergibt sich, glaube ich, daraus, daß ja die einzelnen Länder hier gesagt haben und noch sagen werden, wie sie votieren würden, wenn es zur Abstimmung käme, und aus welchen Gründen sie so votieren würden. Die Stellungnahme der Länder, wie sie im Bundesrat vertreten sind, ist in dieser Frage absolut klar. Wenn das aber so ist und wichtige Gründe bestehen, mit der Schlußabstimmung zu warten, so könnte vielleicht doch hier im Hause einig Verständnis für die Anregung Niedersachsens zu finden sein. Ich wiederhole: es würde manchem unter uns leichter ums Herz sein, wenn er diesen Raum verlassen könnte, nachdem er sich ausgesprochen und Verständnis gefunden hat, nicht aber nach dem Mechanismus des Bundesrates Voten zustande gekommen sind, die vielleicht nicht endgültig sind.

Dr. ADENAUER, Bundeskanzler: Meine Herren! Einige Ausführungen, die hier gemacht worden sind, nötigen mich, das Wort zu ergreifen, und zwar zunächst die Ausführungen des Herrn Stadtrats Dr. Klein. Herr Stadtrat Klein hat dargelegt, daß das Besatzungsstatut durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat geändert, eingeschränkt würde. Er hat daran die Förderung geknüpft, die Bundesregierung solle mit derselben Energie, mit der Berlin seinerzeit Widerstand geleistet habe, dafür eintreten, daß das Veto gegen Artikel 23 aufgehoben werde. Herr Stadtrat Klein geht von einer falschen Voraussetzung aus. Das **Besatzungsstatut wird nicht geändert**. Die Mitglieder des Europarats, die auf die eine oder andere Weise — ich möchte jetzt nicht darauf eingehen, auf welche Weise — bestimmt werden, falls der Bundestag dem Gesetz zustimmt, sind nicht Ver-

(A) treter der Bundesregierung, sondern sie stimmen nach freiem, persönlichem Ermessen. Wenn, wie Herr Stadtrat Klein annimmt, das Besatzungsstatut geändert würde, dann würden wir auch das Recht haben, einen Außenminister zu bekommen, und dann würden wir auch ein Mitglied im Ministerrat haben. Also die Voraussetzungen des Herrn Stadtrats Klein sind völlig irrig.

Ich möchte aber noch eines erwidern. Herr Stadtrat Klein hat geglaubt, in einer etwas tadelnden oder korrigierenden Form der Bundesregierung den Vorwurf machen zu sollen, sie dringe nicht genügend darauf, daß **Berlin zwölftes Land der Bundesrepublik** würde. Herr Stadtrat Klein irrt auch bei dieser Behauptung. Er hat ausgeführt, daß die Hohen Kommissare sich einem solchen Verlangen nicht widersetzen würden. Auch diese Annahme des Herrn Stadtrat Klein ist irrig. Die Hohen Kommissare haben damit überhaupt nichts zu tun — wie ich das Herrn Stadtrat Klein schon gesagt habe —, sondern das ist eine Angelegenheit der westalliierten Regierungen, und die westalliierten Regierungen scheuen sich in diesem Augenblick, die Frage Berlin — zwölftes Land — aus außenpolitischen Gründen, die ich hier nicht näher darzulegen brauche, die aber im Grunde nach meiner Überzeugung im Interesse der Berliner Bevölkerung liegen, zur Entscheidung zu bringen.

Meine Herren! Herr Bürgermeister **Dr. Nevermann** hat an mich den Appell gerichtet, doch dafür einzutreten, daß die Entscheidung vertagt würde. Das ist nicht möglich. Die Einladung ist so rechtzeitig ergangen, daß wir an der nächsten Tagung der Versammlung teilnehmen können oder nicht. Da gibt es kein Ausweichen. Sie müssen Stellung nehmen, entweder so oder so. Nun kann ich mich doch des Eindrucks nicht entschlagen, daß gerade die Ausführungen des Vertreters von Hamburg sich etwa dahin zusammenfassen lassen: wir bejahen die europäische Frage, drehen ihr aber gleichzeitig den Hals herum. Denn so liegt die Sache. Meine Herren! Seien Sie sich völlig darüber klar, daß eine Entscheidung von außerordentlich großer historischer Tragweite gefällt werden muß. Das **Bundeskabinett** hat den **Beschluß**, dem Bundestag den Gesetzentwurf zu unterbreiten, aus wohlüberlegten Gründen vor der **Londoner Konferenz** gefaßt, weil es klar war, daß die Regierungen, die auf der Londoner Konferenz vertreten waren, nun einmal wissen mußten, wo die Bundesrepublik Deutschland steht. Herr Ministerpräsident Ehard hat die Sachlage völlig klar und eindeutig geschildert. Meine verehrten Herren! Im Zwielflicht können wir uns nicht weiter halten. Entweder wir sind für Europa, zunächst für die **europäische Demokratie**, oder nicht. Wir haben die feste Hoffnung, daß, wenn es uns gelingt, diese europäische Demokratie zu stärken, der Tag, an dem auch die übrigen europäischen Länder, die jetzt unter sowjetrussischer Herrschaft sind, zu dieser europäischen Demokratie stoßen werden, nicht mehr fern ist.

Lassen Sie mich noch ein Wort zum **Schuman-Plan** sagen! Auch hier hat der Herr Berichterstatter vollkommen richtig die Situation wiedergegeben. Es ist in der Presse bezweifelt worden, daß der Schuman-Plan vom Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat abhängig sei oder — besser gesagt — von der Annahme der Einladung. Selbstverständlich hat Frankreich, als es uns diesen Vorschlag machte, nicht gesagt: Bedingung ist, daß ihr dem Europarat beitrete. Das ist ganz klar; denn wir sollten die Entscheidung frei treffen.

Aber, meine Herren, es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn wir die Einladung ablehnen, dem Europarat beizutreten, damit der Schuman-Plan ebenfalls erledigt ist. Der Schuman-Plan ist eine Frage von so großer historischer Bedeutung, weil er, weit hinausgehend über irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke, das Ziel hat, endgültig die Uneinigkeit und den Streit zwischen Frankreich und Deutschland zu begraben, so daß man auch die Entscheidung über den Schuman-Plan, die mitgefällt wird, als ein historisches Ereignis von allergrößter Bedeutung wird bewerten müssen.

Meine Herren! Nun möchte ich doch noch etwas sagen zu den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten **Stöck** und den gleichlautenden Ausführungen des Herrn Bürgermeisters **Dr. Nevermann**. Wenn gesagt worden ist, wir könnten deswegen nicht beitreten, weil wir als Mitglied minderen Rechts beitreten würden, dann muß ich darauf erwidern, daß Sie dann auch gegen das Grundgesetz hätten stimmen müssen. Denn als das Grundgesetz vorlag, als über das Grundgesetz abgestimmt wurde, lag Ihnen der Text des Besatzungsstatuts vor, und ebenso lagen vor die Satzung und der Gedanke des Europarats. Sie wußten ganz genau, daß wir nach dem Besatzungsstatut keine außenpolitische Freiheit hätten, daß wir durch die Hohen Kommissare vertreten würden, daß wir kein Mitglied in den europäischen Ministerrat entsenden könnten und daß man deswegen die besondere **Einrichtung der assoziierten Mitgliedschaft für Deutschland** geschaffen hat. Also, meine verehrten Herren, dann hätten Sie das alles früher überlegen und gegen das Grundgesetz stimmen müssen. Sie haben das nicht getan, und es ist eine einfache Konsequenz Ihrer damaligen Haltung, wenn Sie jetzt für den Eintritt Deutschlands als assoziiertes Mitglied in den Europarat stimmen. (D)

(Dr. Nevermann: Deswegen brauchen wir doch jetzt nicht einzutreten, weil das damals vorgesehen war!)

— Dann darf man aber jetzt nicht etwas als Grund gegen den Eintritt anführen, was man damals gewußt hat und wogegen man damals keinen Widerspruch erhoben hat!

(Dr. Nevermann: Das macht man auch nicht, solange man nicht beitrifft!)

Meine Herren! Ich bin der Auffassung, daß man von seiten der Neinsager das Pferd wirklich am Schwanz aufzäumt. Wenn wir eintreten, werden wir in sehr schneller Folge — auch nach dem, was mir gesagt worden ist — in Deutschland eine Entwicklung bekommen, wie wir sie alle miteinander wünschen. Ich bin aber ebenso der Auffassung — und das möchte ich speziell denjenigen Herren sagen, die Bedenken geäußert haben —, daß wir, wenn wir die Einladung ablehnen, genau den entgegengesetzten Effekt erreichen. Auch darin hat der Herr Berichterstatter vollkommen recht, daß eigentlich der stärkste Befürworter eines Vereinigten Europas die Vereinigten Staaten sind. Seien wir uns völlig darüber klar, meine Herren, daß, wenn wir in einem so entscheidenden Punkt die **Bemühungen der Vereinigten Staaten für Europa** durchkreuzen, das sicher nicht die Folge haben wird, daß die Vereinigten Staaten ihre prodeutsche Politik fortsetzen!

Ich möchte mich vorläufig damit begnügen. Auf die Ausführungen des Herrn Ministers **Dr. Strickrodt** will ich nicht eingehen. Das ist schließlich Sache des Bundesrats selbst. Aber da die Bundesregierung doch auch mit ein Hüter der Verfassung, des

- (A) Grundgesetzes sein muß, möchte ich noch ein allgemeines Wort sagen. Ich würde es sehr bedauern, wenn der Bundesrat sich in entscheidenden politischen Fragen selbst ausschalten würde.
(Zurufe: Sehr richtig!)

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich darf an die letzten Worte anknüpfen, die der Herr Bundeskanzler über die verfassungsrechtliche Stellung und die verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundesrats gesprochen hat. Es wäre geradezu ein Akt der politischen Resignation und ein Akt der politischen Selbstentmachtung, wenn der Bundesrat zu dem Ergebnis kommen würde: hier handelt es sich um eine Frage von zentraler politischer, von existenzieller Bedeutung für das deutsche Volk, und weil es sich um eine solche Frage handelt, verzichten wir auf die uns verfassungsmäßig zustehenden Rechte und lassen zunächst dem Bundestag den Vortritt. Meine Regierung ist unter keinen Umständen gewillt, eine derartige **Politik der Resignation des Bundesrates** hinsichtlich seiner verfassungsrechtlichen Kompetenzen mitzumachen.

Wir kennen die Struktur, die der Bundesrat nach dem Grundgesetz besitzt. Der Herr Kollege **Strickrodt** hat hinsichtlich dieser Struktur eine ganze Reihe von Bedenken angemeldet. Man könnte die Bedenken dahin ausdeuten, daß er etwa den Charakter des Bundesrats lieber etwas in Richtung auf das **Senatsprinzip** entwickelt gesehen hätte. Er sprach von den persönlichen Mißlichkeiten, in die der einzelne Politiker auf Grund der Tatsache kommen könnte, daß die Stimmen eines Landes nach dem Grundgesetz eben nur einheitlich abgegeben werden können. Über diese Mißlichkeiten, über diese Möglichkeiten war sich ja der Gesetzgeber des Grundgesetzes durchaus im klaren. Er hat bewußt diese verfassungsrechtliche Form gewählt, und wir müssen daher auch mit dieser verfassungsrechtlichen Form arbeiten. Wer für sich persönlich glaubt, diese politischen Mißlichkeiten nicht in der betreffenden Körperschaft lösen zu können, der muß dann eben zu anderen Lösungen schreiten, die ihm eine stärkere Entfaltung seiner persönlichen Überzeugung ermöglichen.

- (B) Wir sind auf alle Fälle der Meinung, daß die **Sache entschieden werden muß**. Es ist nicht möglich und auch nicht richtig, diese Dinge noch länger anstehen zu lassen. Wenn die Behauptung aufgestellt worden ist, es sei noch eine Reihe von sachlichen Fragen zu klären, so darf ich dazu folgendes sagen. Wir haben eine vertrauliche Plenarsitzung des Bundesrats gehabt; wir haben eine Sitzung des Bundesratsausschusses für zwischenstaatliche Angelegenheiten gehabt; wir haben eine umfassende Denkschrift der Bundesregierung bekommen; die Dinge sind in den verschiedenen Kabinetten eingehend hin und her erörtert worden; die Gesichtspunkte pro und contra sind in erschöpfender Weise dargelegt worden. Es geht nicht, daß wir uns nun als Bundesrat jetzt um diesen Entschluß herumdrücken, sondern wir müssen als einzelne Länder den Mut haben, ein ganz klares Ja oder Nein zu sagen. Mit anderen Worten: wir müssen den Mut haben, eine echte politische Entscheidung von allererheblichster Bedeutung zu fällen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat diese Entscheidung gefällt. Sie hat sich entschlossen, der Gesetzesvorlage der Bundesregierung bezüglich des Beitritts zum Europarat zuzustimmen. Wir waren dabei der Meinung, daß man die gesamte außen-

politische Entwicklung Deutschlands nicht auf einen Punkt und auf ein einziges Problem in der Optik fixieren darf, sondern daß man den gesamten Zusammenhang der Entwicklung sehen muß, wie sie sich seit 1945 vollzogen hat. Diese Entwicklung war eine durchaus stufenweise. Sie war ein stufenweiser Aufbau in Richtung auf die **Wiedergewinnung der deutschen Selbstbestimmung** und der politischen Selbstentscheidungsmöglichkeit des deutschen Volkes. Wir sind uns alle darüber im klaren, daß wir die höchste Stufe dieser Skala noch nicht erreicht haben, daß wir sie auch noch nicht mit dem Eintritt in den Europarat als assoziiertes Mitglied erreichen. Aber wir sind der Meinung, daß wir damit doch eine weitere Stufe vorangegangen sind und uns damit um einen weiteren erheblichen Schritt unserem politischen Endziel zu nähern in der Lage sind. Im Rahmen der organischen Entwicklung der deutschen Außenpolitik, wie sie sich mehr oder weniger zwangsläufig ergibt, müssen wir alle Chancen nutzen, die uns gegeben werden, um zur vollen deutschen Selbstbestimmung, zu dem wirklichen Selbstbestimmungsrecht der Völker, an das hier appelliert worden ist, zu kommen.

Dann darf ich noch ein Wort zur **Frage des Saargebietes** sagen. Sie werden verstehen, daß gerade wir in Rheinland-Pfalz als das einzige deutsche Land, das unmittelbar Grenznachbar des Saargebietes ist, die wir die engsten menschlichen, aber auch sonstigen politischen und verwaltungsmäßigen Beziehungen zum Saargebiet haben, der Saarfrage unsere ganz besondere Aufmerksamkeit widmen und daß alles, was sich im Saargebiet ober- und unterirdisch tut, auch seine Ausstrahlungen nach Rheinland-Pfalz hin hat, die von uns verzeichnet werden können. Da kann ich Ihnen nur eines sagen. Wir sind der Überzeugung, daß auch dem wahren politischen Willen der deutschen Bevölkerung an der Saar damit am besten gedient sein wird, wenn wir uns möglichst bald, möglichst weitgehend und möglichst wirksam in Europa hineinintegrieren, weil auch die saarländische Bevölkerung der Überzeugung ist, daß, je stärker der europäische Geist wächst, je stärker auch praktisch die europäische Zusammenarbeit verwirklicht wird, umso eher die Saarbevölkerung in der Lage ist, dem Ausdruck zu geben, was ihrer inneren, deutschen politischen Überzeugung entspricht.

Wenn wir jetzt noch berücksichtigen, daß zu dem Europarat der **Schuman-Plan** hinzugekommen ist, so glaube ich, daß gerade hinsichtlich der Saar dieser Schuman-Plan ein besonderes Interesse zu erwecken in der Lage ist. Bei den Saarkonventionen, die in Paris abgeschlossen worden sind, gegen die ja sowohl die Bundesregierung wie der Bundesrat und der Bundestag protestiert haben, war doch wohl diejenige von uns allen als die sachlich politisch bedeutendste empfunden worden, die letzten Endes die **Verfügmacht über die saarländischen Gruben**, über Kohle und Eisen an der Saar erhielt, weil eben mit dieser Kohle und mit diesem Eisen an der Saar de facto die gesamte politische Macht an der Saar verbunden ist. Wenn wir nun heute die ernsthafte und greifbare Möglichkeit vor uns sehen und wenn darüber erfolversprechende Verhandlungen sich wenigstens in den Anfangsstadien befinden, nun auch die Frage der Saarkohle mit dem Gebiet der deutsch-französischen-europäischen Zusammenarbeit in Koordination zu bringen, dann scheint uns das eine ganz wesentliche Entgiftung des Saarproblems oder zumindest eine Ansatzmöglichkeit in dieser Richtung zu sein.

- (A) Aus diesen Gründen plädieren wir für die Annahme der Gesetzesvorlage der Bundesregierung.

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen also zu der Entscheidung, die zu treffen heute der Bundesrat berufen ist, d. h. zur Abstimmung über das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, daß dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei. Wir werden also in der Abstimmung mit Ja und Nein antworten. Ich darf bitten, daß die Länder nunmehr im einzelnen aufgerufen werden.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat mit 27 zu 16 Stimmen beschlossen, gegen das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat Einwendungen nicht zu erheben.

Gestatten Sie mir, daß ich im Anschluß an diese Beschlußfassung nur noch einige wenige Bemerkungen mache. Wir haben soeben einen Beschluß gefaßt, von dem wir wissen, daß er von geschichtlicher Bedeutung sein wird. Eine Minderheit unter uns hat sich nicht entschließen können, dem Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat ihre Zustimmung zu geben. Wir wissen, daß diese Haltung von Besorgnissen diktiert ist, die wir achten und respektieren, wenn auch die Mehrheit sie nicht teilen konnte.

- (B) Der Verfassungsgeber hat den Bundesrat geschaffen, damit die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken. Es war sein Wille, daß die besondere politische Schichtung in den einzelnen Ländern in diesem Bundesorgan mitwirkend zum Zuge kommen sollte. Wir wissen in diesem Gremium jede ehrliche Meinung zu schätzen und zu werten, die sich aus der verantwortlichen Beschlußfassung der Landesregierungen ergibt. Ich bin überzeugt, daß nach der vollzogenen demokratischen Entscheidung auch diejenigen der Bundesregierung ihre Mitarbeit im europäischen Rat zur Verfügung stellen werden, die sich heute in ihrem Gewissen verpflichtet gefühlt haben, dem Beitrittsbeschluß ihre Zustimmung zu versagen.

Der Beitritt der Bundesrepublik zum Europarat als assoziiertes Mitglied ist mehr als der Beitritt zu einer der vielen internationalen Organisationen, denen wir schon beigetreten sind oder denen wir noch beitreten mögen. Weltweizenkonferenz, Weltpostverein, Internationales Büro zum Schutz des geistigen Eigentums, das alles sind sehr nützliche und in ihren Auswirkungen segensreiche Institutionen, die aber doch nur Ausschnitte aus einem großen Mosaik darstellen. Beim Europarat, meine verehrten Damen und Herren, handelt es sich um mehr. Wir haben damit eine grundsätzliche Entscheidung vollzogen, von der es kein Zurück mehr

gibt, und diese Entscheidung lautet: wir haben uns freiwillig den Völkern angeschlossen, die unter **Frieden die Ordnung in der Freiheit** verstehen. Wir haben damit eine klare Abgrenzung gegenüber einem bloß formalen Ordnungsbegriff vorgenommen, der vorzutäuschen versucht, daß auf dem Wege des sogenannten Fortschritts die Diktatur einer Klasse und das Unglück von ungezählten Millionen Menschen hingenommen werden müßten, damit angeblich in fernerer Zukunft einmal das Glück für alle erblühen könne. Menschen, die so denken, bezeichnen sich als besonders fortschrittlich gesinnt. Aber hat nicht auch Hitler seine Untaten gegen das deutsche Volk und die überrannten Nationen damit zu rechtfertigen versucht, daß sein „tausendjähriges Reich“ das Glück bringen würde? Alle Tyrannen und Usurpatoren in der Weltgeschichte haben sich immer darauf berufen, daß die öffentliche Ordnung gestört sei und daß sie mit ihren grausamen Methoden nur die Wiederherstellung dieser gestörten Ordnung erstrebten. Wenn man diesen rein formalen Ordnungsbegriff zugrundelegt, so herrscht wahrhaftig die größte Ordnung auf dem Friedhof, wo sie alle stumm nebeneinander gebettet liegen. Freunde wie Feinde.

Wir fassen den Beitritt zum Europarat als eine ernste Verpflichtung auf, die uns veranlaßt, Abschied zu nehmen von der klassischen Souveränitätslehre, die das 19. und auch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts beherrscht hat. Nach dem aufwühlenden Erlebnis zweier Weltkriege ist es uns eine Unmöglichkeit, in der staatlichen Souveränität der höchsten Weisheit letzten Schluß zu sehen. Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß dieser Götze endlich entthront wird, in dessen Dienst Millionen von Menschen ihr blühendes Leben hingepflegt haben.

Besonders aber freut es uns, daß dieser Gedanke Besitz von den Herzen unserer Jugend ergriffen hat, die im Feuerofen des zweiten Weltkrieges die ganze Sinnlosigkeit des Souveränitätswahns kennenlernen mußte. Heute ist die übergroße Mehrzahl aller Deutschen von der Erkenntnis durchdrungen, daß nur auf der europäischen Ebene ein fruchtbarer Ausgleich der immer noch bestehenden nationalstaatlichen Gegensätze gefunden werden kann. Wenn wir Deutsche jetzt nach Straßburg gehen, so wissen wir, daß das deutsche Volk von dem ehrlichen Willen besetzt ist, sich in der europäischen Gemeinschaft auf Grund des Willens der demokratisch gewählten deutschen politischen Führung, die ihrerseits das Volk repräsentiert, vertreten zu lassen.

In diesem Sinne betrachten wir auch den **Plan**, den der **französische Außenminister** uns unterbreitet hat und von dem wir hoffen, daß er bald Wirklichkeit werden wird. Wir sollten unser Möglichstes tun, damit diese so einfache und doch so grandiose Idee nicht von Skeptikern und Zweiflern wieder zerredet wird wie seiner Zeit der **Briand-Plan**, der bereits damals ähnliche Gedanken enthielt. Damals, im Jahre 1930, war die Zeit für die Verwirklichung solcher Ideen noch nicht reif; denn die Völker waren noch nicht bereit, freiwillig auf eigene Hoheitsrechte zugunsten Europas zu verzichten.

In diesem geschichtlichen Augenblick des **Bekenntnisses zur europäischen Freiheits- und Ordnungs-idee** gehen unsere Gedanken zu unseren Mitbürgern, denen es versagt war, bei diesem Beschluß mitzuwirken. Unsere Berliner Landsleute konnten ihren europäischen Willen frei äußern, und wir wissen uns mit ihnen einig in der Verfolgung dieses

(A) Zieles. Ich habe die Zuversicht und die Hoffnung, daß Westberlin jene Mitwirkungsmöglichkeit gesichert wird, von der der Herr Berichterstatter als Auffassung des Ausschusses gesprochen hat. Nicht weniger einig wissen wir uns aber auch mit den Mitbürgern, denen es nicht gestattet ist, zu sagen, wie sie denken. In ihnen schlägt ein deutsches Herz genau wie in uns. Deutsch sein und Europäer sein, ist von nun an auch formal kein Gegensatz mehr. Die Mecklenburger und die Sachsen, die Thüringer, die Sachsen-Anhalter und die Brandenburger wollen genau so gute Europäer deutscher Staatsangehörigkeit sein wie wir in der Bundesrepublik Deutschland. Man kann diesen unseren Mitbürgern das freie Wort vielleicht verbieten, aber die Gewalt besitzt keinen Schlüssel zu Herz und Verstand. Genau das gleiche gilt für unsere Mitbürger, die man ihrer Heimat jenseits von Oder und Neiße in unfaßbarer Grausamkeit beraubt hat. Die **Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht** hat bei ihrer kürzlichen Hamburger Tagung gefordert, daß das Recht auf die Heimat unter die unveräußerlichen Menschenrechte aufgenommen werden müsse. Annexionen, die unter Bruch dieses Menschenrechts durch Vertreibung der heimatberechtigten Bevölkerung vorbereitet werden, entbehren der Rechtskraft und sind nicht anders zu bewerten denn als rechtswidrige Aneignungen im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches und als Raub im Sinne des Strafgesetzbuches. Was von vornherein rechtswidrig war, kann durch Zeitablauf niemals zu Recht werden.

Wir Europäer deutscher Staatszugehörigkeit wissen, daß Europa eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf alle diejenigen ausübt, die dem Gedanken der **Gewissensfreiheit** von jeher verpflichtet waren und verpflichtet bleiben wollen. Mögen die Arbeiter in Straßburg in so fortschrittlichem Geist weitergeführt werden, daß diese Verpflichtungskraft immer eindringlicher werde! Die kollektivistische Heilslehre hat dem nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen.

(B) Ich darf vor Abschluß dieses Punktes Ihnen, Herr Bundeskanzler, den besonderen Dank des Bundesrats für die geleistete Arbeit zum Ausdruck bringen.

Meine verehrten Damen und Herren! Es ist angeregt worden, nunmehr eine Pause eintreten zu lassen. Sind Sie damit einverstanden? —

(Zustimmung.)

Dann unterbreche ich die Sitzung.

(Pause.)

Präsident **ARNOLD**: Meine Damen und Herren! Die Sitzung des Bundesrats ist wieder eröffnet.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes (BR-Drucks. Nr. 289/50).

Dr. PFEIFFER (Bayern), Berichterstatter: Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsulargesetzes befaßte sich der Ausschuß des Bundesrates für zwischenstaatliche Beziehungen in seiner Sitzung vom 24. Mai 1950. Die dem Bundesrat vorliegende ausführliche Begründung des Gesetzesentwurfs darf als bekannt vorausgesetzt werden.

In den einleitenden Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung sind aber einzelne Punkte besonders betont worden. Diese Punkte seien hier noch einmal kurz erwähnt.

Das Gesetz betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, das vom 8. 11. 1867 stammt und 38

Artikel enthält, ist im Laufe der 83 Jahre seiner Gültigkeit oftmals abgeändert oder ergänzt worden. Es hat aber nie eine einheitliche Gesamtüberarbeitung stattgefunden. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt auch noch keine völlige Neubearbeitung dar, sondern befaßt sich nur mit jenen Artikeln, deren Änderung im Hinblick auf die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse bei der Einrichtung der ersten Generalkonsulate und Konsulate der Bundesrepublik Deutschland dringend notwendig ist.

In erster Linie handelt es sich um eine Änderung der bisher für die Ernennung zum Berufskonsul geltenden Voraussetzungen, die einige als Generalkonsuln und Konsuln in Aussicht genommene Personen nicht erfüllen.

Die andere Änderung bezieht sich darauf, daß künftig als Konsuln im Sinne des Konsulargesetzes nicht wie bisher nur die Leiter der konsularischen Vertretungen, sondern auch nachgeordnete Konsuln, die bisher ihre Befugnisse nur aus der Vertretung des Behördenchefs herleiten konnten, gelten sollen. Nach der Beseitigung der Beschränkung des Begriffs „Konsul“ auf den Behördenleiter werden in Zukunft als Konsuln im Sinne des Konsulargesetzes alle einer konsularischen Behörde als Leiter oder nachgeordnete Beamte des höheren Dienstes zugeordneten Berufskonsuln sowie Wahlkonsuln angesehen werden. Dies ändert jedoch nichts daran, daß im Verhältnis zum Empfangsstaat der Leiter der konsularischen Vertretung für die von ihm geleitete Behörde verantwortlich bleibt.

Im einzelnen ergeben sich hiernach folgende **Änderungen des Konsulargesetzes**:

1. Der § 2 beschränkt den Begriff „Konsul“ nicht mehr auf den Vorsteher und soll daher künftig lauten:

Konsuln sind Berufskonsuln oder Wahlkonsuln. (D)

2. Im § 7 wird grundsätzlich eine von der für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesbehörde durchzuführende Prüfung als Voraussetzung für die Ernennung zum Berufskonsul wieder eingeführt oder — besser gesagt — erneut im Gesetz verankert.

Man muß sagen „erneut“, weil die schon im bisherigen Konsulargesetz vorgeschriebene **Prüfung** in den 30er Jahren immer mehr vernachlässigt und in den letzten Jahren vor der Kapitulation überhaupt nicht mehr abgehalten worden ist.

Der Entwurf sieht vor, daß die näheren Bestimmungen über die Prüfung von „der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörde“ erlassen werden. Dieser Ausdruck klingt etwas gewunden, wird aber beibehalten werden müssen, solange es noch kein Ministerium oder Staatssekretariat für auswärtige Angelegenheiten der Bundesrepublik gibt.

Von größter Wichtigkeit ist die im § 7 neu eingefügte grundsätzliche Bestimmung, daß Personen, die sich durch ihre Lebens- und Berufserfahrung für das ihnen zu übertragende Amt als besonders geeignet erwiesen haben, auch ohne Ablegung einer Prüfung zu Berufskonsuln ernannt werden können.

Diese Änderung gegenüber den früheren Vorschriften wurde vom Ausschuß allgemein begrüßt. Nach längerer Aussprache beschloß der Ausschuß, für die Absätze 1 und 2 der neuen Fassung des § 7 dem Bundesrat folgenden Wortlaut vorzuschlagen:

Zum Berufskonsul kann jeder deutsche Staatsangehörige ernannt werden, der die für dieses Amt vorgeschriebene Prüfung bestanden hat

- (A) oder sich sonst durch seine Lebens- und Berufserfahrung für das ihm zu übertragende Amt als besonders geeignet erwiesen hat.

Nach der Beratung des Ausschusses sind an den Berichterstatter Anregungen ergangen, den Ausdruck „jeder deutsche Staatsangehörige“ näher zu präzisieren, und zwar in der Weise, daß statt dessen gesagt wird:

... kann jeder Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes ernannt werden, der ... , damit die im Grundgesetz gegebene Definition auch bei der Entscheidung der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörde zugrunde gelegt werden kann.

Aus der Möglichkeit, daß auch eine Person ohne juristische Vorbildung zum Konsul ernannt werden kann, ergibt sich als natürliche Folge die **Einfügung eines § 7 a**, wonach einer berufskonsularischen Behörde, die von einem Nichtjuristen geleitet wird, für die verantwortliche Bearbeitung von Rechtsangelegenheiten mindestens ein Beamter zugeteilt werden soll, der entweder die berufskonsularische Prüfung abgelegt oder in einem deutschen Land die Prüfung für die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst bestanden hat.

3. In § 9 werden die **Voraussetzungen für die Ernennung zum Wahlkonsul** umschrieben. Dabei ist von der früheren Bestimmung, daß zu Wahlkonsuln möglichst Kaufleute deutscher Staatsangehörigkeit bestellt werden sollten, abgesehen worden. Es hatte sich schon seit langen Jahren in der Praxis ergeben, daß diese Bestimmung nicht eingehalten werden konnte, da deutsche Staatsangehörige, die für die Ernennung zu Wahlkonsuln geeignet waren und über die für die Übernahme dieses Ehrenamtes erforderlichen Geldmittel verfügten, häufig nicht zur Verfügung standen. Es mußte daher weitgehend auf fremde Staatsangehörige zurückgegriffen werden, die nach ihrer Persönlichkeit für das Amt eines Wahlkonsuls geeignet erschienen und bereit waren, die deutschen Interessen zu vertreten. Neben Kaufleuten sind häufig auch Rechtsanwälte zu Wahlkonsuln bestellt worden. Die neue Fassung des § 9 trägt dieser Lage Rechnung und sieht vor, daß als Wahlkonsul ernannt werden kann, wer infolge seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit im Lande des Amtssitzes und nach seiner Persönlichkeit für das ihm zu übertragende Amt geeignet ist.

- (B) 4. In einem **neu einzufügenden § 37 a** folgen dann die Einzelvorschriften über die Ermächtigung der Konsuln und der bei den konsularischen Vertretungen beschäftigten Beamten zur **Ausübung von Befugnissen in Rechtsangelegenheiten**.

Abs. 1 regelt die Ermächtigung der Konsuln zur Ausübung der notariellen Befugnisse; diese Befugnisse sollen nur denjenigen Konsuln übertragen werden, die nach ihrer Vorbildung dazu geeignet sind.

Abs. 2 behandelt die Ermächtigung zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten schwierigerer Art durch Beamte, die zwar noch nicht zu Konsuln ernannt sind, aber über eine juristische Vorbildung verfügen. Mit derartigen Rechtsangelegenheiten schwierigerer Art können also auch Herren betraut werden, die die Ausbildung durchgemacht haben und informatorisch oder als Hilfsbeamte an dem betreffenden Konsulat beschäftigt sind, aber noch nicht formell zu Konsuln ernannt worden sind.

Abs. 3 befaßt sich mit der Übertragung der Befugnisse in Rechtsangelegenheiten einfacherer Natur an sonstige Beamte einer konsularischen Behörde.

(C) Diese besonderen, ins einzelne gehende Vorschriften erwiesen sich als notwendig, um im Interesse der deutschen Staatsangehörigen, die sich in Rechtsangelegenheiten an die Konsulate wenden, und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen eine zuverlässige Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten bei den konsularischen Behörden sicherzustellen.

Nach längerer Aussprache beschloß der Ausschuß, die Annahme des Regierungsentwurfs unter Abänderung der Absätze 1 und 2 des § 7 in der geschilderten Weise zu empfehlen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zur Abstimmung schreiten. Wir stimmen ab über die vorgeschlagenen Änderungen, die Ihnen gedruckt vorliegen. Danach würde also der Bundesrat beschließen, daß dem Entwurf des Gesetzes mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die vorgeschlagenen Abänderungen berücksichtigt werden. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 3:

Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 281/50).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes hat die Bundesregierung eine sehr ausführliche Begründung beigegeben; ebenso hat der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik eine Begründung beigelegt. Ich nehme an, daß Sie von diesen Begründungen Kenntnis genommen haben, so daß ich der Notwendigkeit enthoben bin, hier eine längere sachliche Begründung des Gesetzes zu geben. (D)

Ich darf jedoch darauf hinweisen, daß es sich nicht um ein grundsätzlich neues, sondern mehr um ein überarbeitetes Gesetz handelt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich ausführlich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Als Berichterstatter bin ich gehalten, Ihnen ein ganzes Bündel von Abänderungsanträgen vorzutragen und zur Annahme zu empfehlen. Um Ihre Zeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, werde ich nicht immer die alte Fassung und dazu die neue Fassung der Paragraphen verlesen, sondern jeweils nur die kurzen Änderungen, die erforderlich sind.

Der Ausschuß beantragt, daß in § 1, Abs. 2 Ziff. 1 hinter den Worten in der 4. Zeile „im Auftrage“ die Worte „und für Rechnung“ eingefügt werden. Ferner soll in § 1 Abs. 5 in der 3. Zeile nach dem Worte „Arbeitsbehörde“ hinzugefügt werden „allein oder“. Der Ausschuß empfiehlt, den § 1 mit diesen Änderungen anzunehmen.

Im § 2. sollen in Abs. 5 Ziff. 1 nach dem Wort „verwandt“ die Worte „oder verschwägert“ eingefügt werden. Im § 2 Abs. 6 soll es in der 3. Zeile anstatt „Nummern 2 bis 4 Gleichgestellten“ heißen „Nummern 2 und 3 Gleichgestellten“.

Im zweiten Abschnitt empfiehlt der Ausschuß bei § 3 eine Neufassung des Abs. 1 folgenden Wortlauts: Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, soweit eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet oder für mehrere Länder erforderlich ist, der Bundesminister für Arbeit.

Das Land Bayern hat einen Abänderungsantrag hierzu gestellt. Es ist nur die Frage, ob Bayern sich

(A) mit der vom Ausschuß beantragten Änderung einverstanden erklären kann.

Im § 4 soll es im Abs. 1 anstatt „in den §§ 1, 9 bis 11 und 18“ künftig heißen: „in den §§ 1, 10, 11 und 18“. Der zweite Satz im Abs. 1 soll folgende neue Fassung bekommen:

Lassen die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb eines Gewerbebezuges gesonderte Regelungen auf einzelnen Gebieten als zweckmäßig erscheinen, so können zu diesem Zweck jeweils besondere Heimarbeitsausschüsse errichtet werden.

Endlich soll im § 4 Abs. 2 in der Zeile 2 statt „Beschäftigten und einem“ gesagt werden: „Beschäftigten sowie“.

§ 5 Abs. 1 soll wie folgt lauten:

Als Beisitzer werden von der zuständigen Arbeitsbehörde sachkundige Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Absätze 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber für die Dauer von 3 Jahren berufen. Soweit solche Organisationen nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, werden die Beisitzer nach Anhörung sachkundiger Personen aus den Kreisen der Beteiligten berufen.

Hier weist der Ausschuß darauf hin, daß die Heimarbeiter nur sehr mangelhaft organisiert sind, so daß es fraglich ist, ob immer eine Gewerkschaft oder eine Vereinigung vorhanden ist, die befragt werden kann.

Präsident **ARNOLD**: Ich möchte dem Herrn Berichterstatter die Arbeit etwas erleichtern. Ihnen liegen ja die Abänderungsvorschläge des Ausschusses in den einzelnen Formulierungen vor, und Sie haben sie durchgearbeitet. Falls Sie also nicht darauf bestehen, daß der Berichterstatter das alles im einzelnen noch einmal erläutert, kann sich der Herr Berichterstatter kurz fassen.

(B)

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Ich darf dann nur noch darauf hinweisen, Herr Präsident, daß der Ausschuß empfiehlt, den § 14 ganz zu streichen. Darauf zielen auch die Anträge des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Agrar Ausschusses hin.

Präsident **ARNOLD**: Das steht aber auch bereits in den Abänderungsvorschlägen. — Dann danke ich dem Herrn Berichterstatter.

Dr. PRELLER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß Ihre Aufmerksamkeit leider noch für einige Minuten in Anspruch nehmen wegen des § 14. Es handelt sich um den **Schutz der öffentlichen Gesundheit**. Ich darf namens meiner Regierung, insoweit aber auch als Sachverständiger, als ich ja selbst alter Gewerbeaufsichtsbeamter bin, darauf hinweisen, daß mit der Streichung dieses Paragraphen die Möglichkeit eines echten Gesundheitsschutzes in der Heimarbeit weitgehend vereitelt würde. Wir haben ja die Tatsache zu verzeichnen, daß fast allein durch die Gewerbeaufsichtsbeamten — oder meistens sind es die Beamtinnen, die in die Heimarbeitsstätten kommen — die Möglichkeit gegeben wird, gesundheitswidrige Verhältnisse überhaupt zu erkennen. Ändern Behörden würde das sehr viel weniger möglich sein. Ich darf daran erinnern, daß die Gefahren, die mit der Krabbenschälerei früher verbunden waren, oder die Verhältnisse in der Zigarrenindustrie allein durch

die Gewerbeaufsicht festgestellt und dann durch die Bemühungen dieser Behörde abgestellt wurden. (C)
Die Konsequenz einer Streichung des § 14 wäre, daß wir die Aufsicht durch die Gewerbeärzte abschafften und den gesamten Gesundheitsschutz nach § 139 b auch an die Gesundheitsbehörde übergeben würden. Ich glaube, daran wird niemand denken, und nehme an, daß das nicht beabsichtigt ist. Das wäre aber die Logik der Streichung dieses Paragraphen. Die Gewerbeaufsicht allein ist in der Lage, die Verhältnisse tatsächlich richtig zu erkennen. Die Gesundheitsbehörden, besonders die für die Landwirtschaft zuständigen, die diesen Antrag gestellt haben, sind jetzt alle bei dem Erlaß etwa notwendiger Verordnungen mitbeteiligt, nachdem wir in dem gesamten Gesetz festgelegt haben, daß nicht der Bundesarbeitsminister im Benehmen mit anderen Ministerien, sondern jeweils die Bundesregierung mit dem Erlaß entsprechender Verordnungen beauftragt werden soll, so daß also die Möglichkeit der sachverständigen Beurteilung der Dinge auch von dem Gesichtspunkt der Gesundheitsbehörde oder der Landwirtschaft aus gegeben ist.

Ich möchte daher den Appell an Sie richten, den § 14 in der Fassung, wie sie die Regierung vorgelegt hat, unter Änderung des Wortes „Bundesarbeitsminister“ in „Bundesregierung“ zu belassen. Im Abs. 1, wo es heißt, der Bundesminister für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern könne die Vorschriften erlassen, müßten wir sagen: Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrats erlassen usw. Im übrigen bliebe es dann bei dem bisherigen Wortlaut. Das gleiche gilt für den Abs. 4, ebenfalls mit dieser Änderung hinsichtlich des Erlasses der Verordnungen durch die Bundesregierung.

Der Antrag geht also dahin, den § 14 nicht zu streichen, sondern ihn mit diesen Änderungen bestehen zu lassen. (D)

Dr. EHARD (Bayern): Meine Herren! Wir haben zu § 3 Abs. 1 und 3 einen Antrag gestellt, in § 3 Abs. 1 den Halbsatz 2 und den Abs. 3 zu streichen. Wir halten diesen Antrag aufrecht, weil wir der Meinung sind, daß die Vorschriften des Entwurfs, wie sie hier festgelegt sind, mit den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes in Widerspruch stehen.

Dann haben wir noch einen Antrag zu § 15 gestellt. § 15 soll nach dem Ausschußvorschlag lauten:

Wer Heimarbeit ausübt, für die zur Durchführung des Arbeitsschutzes und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit besondere Vorschriften gelten, hat . . . Namen und Arbeitsstätte . . . der . . . Beschäftigten anzuzeigen.

Wir möchten folgende Fassung haben:

Wer gewerbsmäßig Heimarbeit ausübt, . . . hat dem Gewerbeaufsichtsamt . . . Namen und Arbeitsstätte . . . anzuzeigen.

Wir schlagen das aus folgender Erwägung vor. Der Heimarbeiter soll nicht nur vor einer Gefahr technischer Art geschützt werden, sondern auch vor Benachteiligungen, denen er bei Nichtbeachtung der Vorschriften z. B. über die Sonn- und Feiertagsruhe, die Jugendarbeit, Frauenarbeit usw. ausgesetzt ist. Deshalb soll die Einschränkung, die jetzt noch in der Fassung enthalten ist, wegfallen

ZINNKAN (Hessen): Meine Herren! Der Vertreter des hessischen Justizministeriums hat im Rechtsausschuß den Antrag gestellt, im Abs. 2 des § 30 die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen. Der Vertreter des Justizministeriums ist der Auffassung,

- (A) daß derjenige, der falsche oder irreführende Unterlagen vorlegt, um sich der Verpflichtung der Nachzahlung von Minderbeträgen zu entziehen, nicht fahrlässig, sondern immer vorsätzlich handelt. Deshalb ist der Antrag gestellt worden, die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Württemberg-Baden stellt für den Fall, daß entsprechend dem Vorschlage des Herrn Prof. Preller der § 14 wiederhergestellt wird, den Antrag, statt „Polizeibehörde“ zu sagen: „die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Verwaltungsbehörde“. In der amerikanischen Zone — ich weiß im Moment nicht, wie es in der britischen und französischen Zone ist — ist die Polizei nürmehr für die eigentlichen Exekutivaufgaben da, aber nicht mehr für die Aufgaben der Gesundheitspolizei, Gewerbepolizei usw. Dem müßte man, glaube ich, Rechnung tragen.

Dr. EHARD (Bayern): Ich darf auf folgendes aufmerksam machen. Wenn § 14 wiederhergestellt werden soll, kann es unmöglich heißen: „zum Schutze der Öffentlichkeit“ usw.; denn das würde ja geradezu eine Ermächtigung geben, hier mit besonderen Vorschriften, die weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen, in ganz andere Verhältnisse einzugreifen. Es müßte also heißen „zum Schutze der Heimarbeit“ statt „zum Schutze der Öffentlichkeit“.

- van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Zu § 3 Abs. 1 und zu dem Antrage Bayerns, wie ihn Herr Ministerpräsident Ehard begründet hat, ist zu sagen, daß der Ausschuß ungefähr das gleiche vorschlägt, und zwar soll der zweite Halbsatz hinter „Landes“: „für Angelegenheiten, die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung über den Zuständigkeitsbereich einer Obersten Landesbehörde hinausgehen“ gestrichen werden, und dafür soll es heißen: Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, soweit eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet oder für mehrere Länder erforderlich ist, der Bundesminister für Arbeit.
- (B) Ich weiß nicht, ob Sie sich damit begnügen können.

Dann zu dem Antrage Hessens zu § 30. Der Ausschuß ist ja dem Antrage Hessens gefolgt. Der § 30 enthält infolgedessen die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“. Wenn Hessen sich nun selber korrigieren möchte, wäre nichts dagegen einzuwenden. Ich bitte aber, dann nicht nur „oder fahrlässig“ zu streichen, sondern auch das Wort „vorsätzlich“, weil sonst die ganze Strafandrohung schließlich auf „vorsätzlich“ beschränkt wäre. Es wird schwierig sein, nachzuweisen, daß tatsächlich vorsätzlich gehandelt worden ist, und die ganze Strafvorschrift hätte keinen Sinn. Ich glaube also, daß es dann auch genügen müßte, zu sagen: „Wer falsche oder irreführende Angaben macht“ usw., so daß man auf die beiden Zusätze verzichten könnte.

VOIGT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, zu den einzelnen Anträgen zu sprechen. Niedersachsen hat gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte die Aufmerksamkeit nur noch auf die Angehörigen der Wirtschaftszweige lenken, die keinen wirksamen Tarifpartner haben. Wir haben beispielsweise bei uns in Niedersachsen in erheblichen Teilen der Landwirtschaft festgestellt, daß Angehörige dieser Kreise, also landwirtschaft-

liche Arbeiter, die kinderreich sind, lieber die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung nehmen, als daß sie ein Arbeitsverhältnis eingehen, weil eben die Arbeitslosenunterstützung höher ist als die bezahlten Löhne. Vielleicht läßt sich dem dadurch abhelfen, daß die Bundesregierung noch einmal darauf aufmerksam gemacht wird und hier eine Entschlie- (C)
ßung mit folgendem Wortlaut zur Annahme kommt:

Der Bundesrat wolle beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in entsprechender Anwendung der im Heimarbeitsgesetz entwickelten Gedanken Mindestentgelte und Mindestarbeitsbedingungen für solche Wirtschaftsbereiche vorsieht, in denen wirksame Tarifpartner fehlen.

Dr. EHARD (Bayern): Wir bleiben auf unserem Antrag zu § 3 bestehen. Die jetzt neu gewählte Fassung: „Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes, soweit eine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet oder für mehrere Länder erforderlich ist, der Bundesminister für Arbeit“ würde mir unbedenklich erscheinen, wenn sie auf Rechtsverordnungen beschränkt würde. Aber eine Fassung, nach der die zuständige Behörde schlechthin auch für Verwaltungsanordnungen zuständig ist, steht in unmittelbarem Widerspruch zu den Art. 83 und 84 des Grundgesetzes. Daran ist Anstoß zu nehmen. Ich möchte also unseren Antrag ausdrücklich aufrechterhalten.

Ich darf noch ein Wort zu der mehrfach erörterten Strafvorschrift des § 30 sagen. Es ist vorgeschlagen worden, die Worte „oder fahrlässig“ und „vorsätzlich“ zu streichen. Meines Erachtens können die Worte „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ durchaus gestrichen werden, wenn Sie daran Anstoß nehmen. Denn die vorliegende Fassung: „wer . . . unlautere Handlungen gegenüber der Obersten Arbeitsbehörde des Landes . . . begeht“ verlangt eine Absicht, einen (D)
Vorsatz, der sogar noch qualifiziert ist, auch wenn Sie das nicht hineinschreiben. Belassen Sie das Wort „fahrlässig“, wird die Rechtsprechung sagen: ja, wenn ich eine Absicht habe, ist das ein qualifizierter Vorsatz. Das kann ja nicht fahrlässig geschehen; sonst kann der Betreffende nicht die Absicht haben, irgend etwas Besonderes zu tun. Das ist also, glaube ich, ein Streit um Worte. Wir können es ruhig herauslassen.

Präsident ARNOLD: Wir wollen uns jetzt auf die vorliegenden Anträge konzentrieren. Ich schlage vor, von den Abänderungsanträgen des Ausschusses auszugehen. Herr Prof. Preller hat dazu den Antrag gestellt, den § 14 wiederherzustellen, während der Ausschuß einstimmig seine Streichung wünscht. Ich darf fragen, ob der Antrag des Herrn Prof. Preller Unterstützung findet. Vielleicht können wir das durch Handerheben feststellen. Wer für den Antrag des Herrn Prof. Preller ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen dann zu dem Antrag des Landes Bayern. Er liegt Ihnen im Wortlaut vor. Herr Ministerpräsident Dr. Ehard hat ihn im einzelnen begründet. Wer für den Antrag Bayerns ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Der Antrag Bayerns ist also angenommen.

Nun kommt der Antrag des Landes Hessen, die Worte „oder fahrlässig“ zu streichen. Dazu hat der Herr Ministerpräsident Dr. Ehard soeben ausgeführt, daß man sowohl das Wort „vorsätzlich“ als

- (A) auch das Wort „fahrlässig“ ohne Bedenken streichen könnte. Ich darf fragen, ob das Land Hessen damit einverstanden ist.

(Zinnkann: Einverstanden!)

Der Bundesrat hat also beschlossen, daß sowohl das Wort „vorsätzlich“ als auch das Wort „fahrlässig“ gestrichen wird.

Wir kommen jetzt zu der von dem Land Niedersachsen vorgeschlagenen Entschließung an die Bundesregierung. Ich darf bitten, die Entschließung noch einmal vorzulesen.

Schriftführer **ALBERTZ**: Die Entschließung lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen, die Bundesregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in entsprechender Anwendung der im Heimarbeitsgesetz entwickelten Gedanken Mindestentgelte und Mindestarbeitsbedingungen für solche Wirtschaftsbereiche vorsieht, in denen wirksame Tarifpartner fehlen.

Präsident **ARNOLD**: Wird zu diesem Antrag des Landes Niedersachsen das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag von Niedersachsen ist angenommen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Heimarbeitsgesetzes, wie er in der BR-Drucks. Nr. 281/50 vorliegt, mit den auf BR-Drucks. Nr. 324/50 enthaltenen Abänderungen zuzustimmen zusätzlich des Abänderungsantrages des Landes Bayern und zusätzlich des Antrages des Landes Hessen, die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ zu streichen. Außerdem beschließt der Bundesrat, die von dem Land Niedersachsen vorgeschlagene Empfehlung an die Bundesregierung zu richten.

- (B)

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (BR-Drucks. Nr. 286/50).

Dr. FECHT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetz) vom 4. Juli 1939 ist sowohl durch die Reichsgesetzgebung als auch durch die Gesetzgebung der Nachkriegszeit wiederholt ergänzt und geändert worden. Dadurch haben sich im gegenwärtigen Geltungsgebiet des Grundgesetzes Rechtsunterschiede ergeben, die sachlich nicht berechtigt sind und die Übersicht über das geltende Verschollenheitsrecht erschweren. Es hat sich weiter im Laufe der Nachkriegszeit gezeigt, daß die Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes für viele Verschollenheitsfälle des letzten Krieges unzureichend sind. Einige Vorschriften müssen aufgehoben werden, weil sie auf nationalsozialistischem Gedanken beruhen. Dies gilt z. B. von der nationalsozialistischen Tarnbezeichnung „besonderer Einsatz“.

Der Gesetzentwurf verfolgt weiter die Absicht, die in den verschiedenen Bundesländern geltenden unterschiedlichen Vorschriften zu vereinheitlichen und alle auf die Materie bezüglichen Vorschriften in einem Gesetz zusammenzufassen, damit die Übersicht über das geltende Recht erleichtert wird.

Der Gesetzentwurf ist durch das Bundesjustizministerium in Zusammenarbeit mit dem Justizkollegium und den Landesregierungen sehr sorg-

fältig vorbereitet worden. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat die Vorlage beraten und ist nur zu zwei **Abänderungsvorschlägen** gekommen, von denen der eine rein redaktioneller Art ist.

In **Art. 1 Nr. 9** ist die Aufhebung des § 20 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vorgesehen. Die Aufhebung dieser Bestimmung bedingt auch die Aufhebung von § 21 Abs. 1 Satz 2 des Verschollenheitsgesetzes. Die Nr. 9 muß demgemäß folgende Fassung erhalten:

§ 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz werden aufgehoben.

Der zweite Punkt, in dem die überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses einen Abänderungsvorschlag zu dem Entwurf macht, betrifft die neuen §§ 15 a und 15 b. § 15 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes regelt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts in der Weise, daß grundsätzlich das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten Wohnsitz hatte. Aus dieser Regelung haben sich Schwierigkeiten in den Fällen ergeben, in denen der letzte Wohnsitz des Verschollenen in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie lag. In den Ländern der amerikanischen Zone wird in diesen Fällen nach § 15 Abs. 3 Satz 2 bisheriger Fassung die Zuständigkeit des Amtsgerichts Berlin angenommen. Das Amtsgericht Berlin gibt die Sache auf Grund des § 15 Abs. 4 an ein Gericht ab, das irgendeine örtliche Beziehung zu dem Verschollenheitsfall hat, und zwar regelmäßig an das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Dieses umständliche Verfahren wird in der britischen und französischen Zone durch besondere landesrechtliche Vorschriften vermieden. Hiernach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der erste Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Diese Regelung ist in den neuen § 15 a übernommen worden, der ein besonderes **Auskunftsverfahren** vorsieht, um zu verhindern, daß gleichartige Verfahren für denselben Verschollenen bei mehreren Gerichten anhängig werden. Dabei ist als Auskunftsgericht für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes das bisher für die britische Zone als Auskunftsgericht tätige **Amtsgericht in Hannover** vorgesehen. Dadurch wird das Amtsgericht Baden-Baden, das bisher als Auskunftsgericht für die französische Zone tätig ist, von dieser Aufgabe entlastet. Im Ausschluß wurde von dem Vertreter der Stadt Berlin angeregt, aus Zweckmäßigkeitsgründen das schon früher zuständige **Amtsgericht Berlin-Schöneberg** an Stelle des Amtsgerichts in Hannover für zuständig zu erklären. Die Anregung der Stadt Berlin erschien der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses gerechtfertigt. Der Ausschluß schlägt vor, in § 15 a und § 15 b jeweils die Worte „Amtsgericht in Hannover“ zu ersetzen durch „Amtsgericht Berlin-Schöneberg“.

Art. 2 des Gesetzentwurfs enthält Änderungen und Ergänzungen des Verschollenheitsrechts, die nur für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des Krieges 1939 bis 1945 gelten. Im Zusammenhang mit den Ereignissen und Zuständen des Krieges 1939 bis 1945 sind viele Personen unter Umständen verschollen, die durch die Tatbestände der §§ 4 bis 7 des Verschollenheitsgesetzes nicht erfaßt werden. Bei kriegsverschollenen Soldaten fehlt es vielfach an der im § 4 des Verschollenheitsgesetzes vorausgesetzten Vermisstenmeldung, insbesondere wenn die Truppe, der der Verschollene angehörte, gegen Schluß des Krieges in Feindeshand geraten ist.

(A) Dann liegt die Annahme nahe, daß der Verschollene lebend in Gefangenschaft gekommen ist. Oft steht sogar fest, daß der Verschollene lebend gefangen genommen worden ist. In solchen Fällen ist die Anwendung des § 7 des Verschollenheitsgesetzes nicht mehr möglich. Dies gilt auch für viele Fälle der Internierung von Zivilpersonen im Anschluß an die Besetzung Deutschlands durch die Kriegsgegner und besonders in zahlreichen Fällen, in denen seit der Zeit der Besetzung von dem Verbleib zurückgebliebener Zivilpersonen jede Spur verloren ist. Im Hinblick auf die seit 1945 vergangene Zeit und die besonderen Zeitumstände muß in der überwiegenden Zahl solcher Fälle, in denen jahrelang keine Nachricht über den Verschollenen eingegangen ist, schon jetzt anerkannt werden, daß das Ausbleiben von Nachrichten ernstliche Zweifel am Fortleben des Vermißten begründet. Insbesondere erscheint es geboten, die Todeserklärungen dieser Personen unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 des Verschollenheitsgesetzes und unabhängig von dem Ablauf der in § 3 des Verschollenheitsgesetzes für die übrigen Fälle vorgesehenen Verschollenheitsfrist von 10 Jahren zuzulassen. Es ist dann Aufgabe des Gerichts, auf Grund sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles darüber zu entscheiden, ob Verschollenheit im Sinne des § 1 des Verschollenheitsgesetzes vorliegt. Dies wird insbesondere dann nicht anzunehmen sein, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß der Verschollene in ein sogenanntes Schweigelager gebracht worden ist, dessen Insassen der Verkehr mit der Außenwelt verwehrt wird.

Wenn feststeht, daß der Vermißte in Gefangenschaft oder in eine ähnliche Lage geraten ist, so scheint es erforderlich, den Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Verschollene nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, zur Voraussetzung der Todeserklärung zu machen. § 1 Abs. 2 bemißt diese Zeit unter Würdigung der besonderen Umstände auf 5 Jahre.

Aus der Ausschusssitzung ist noch zu bemerken, daß eine Anregung, die Bestimmungen über die Verschollenheit auch auf die **Baltendeutschen** auszudehnen, keine Unterstützung gefunden hat, da dies zu Eingriffen in ausländische Rechtsverhältnisse führen könnte.

Die von einem Land aufgeworfene Frage, ob nicht die besonderen Bestimmungen über die **Luftverschollenheit** aufrechterhalten werden sollten, wurde allgemein verneint, da die allgemeinen Bestimmungen ausreichend seien.

Zu Art. 2 § 1 wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß Verschollenheit im Sinne dieser Bestimmung auch dann vorliege, wenn sie nach Beendigung der Feindseligkeiten im weiteren Verlauf des Jahres 1945 eingetreten sei.

Eine von einem Land gegebene Anregung, in Art. 2 § 6 die **Kostenpflicht** auch für das Beschwerdeverfahren zu beseitigen, wurde von anderer Seite nicht unterstützt.

Der Ausschuß gelangte hiernach zu dem Vorschlag:

- 1) in Art. 1 Nr. 7 in den §§ 15 a Abs. 2 und 15 b an die Stelle des Amtsgerichts Hannover das Amtsgericht Berlin-Schöneberg zu setzen,
- 2) dem Art. 1 Nr. 9 folgende Fassung zu geben:
§ 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 Satz 2 werden aufgehoben.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das

ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts die Ihnen vorliegenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen das Gesetz keine Einwendungen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen (BR-Drucks. Nr. 308/50).

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir noch eine ganze Fülle von Tagesordnungspunkten haben, und möchte den Wunsch aussprechen, daß die Herren Berichterstatter sich vielleicht da, wo die Sachlage ausreichend geklärt ist, nicht allzu stark anstrengen, sondern sich auf das Wesentliche konzentrieren.

Dr. Schiller (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich will der Empfehlung des Herrn Präsidenten gern folgen. Deshalb weise ich darauf hin, daß ich mich als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses auf die Bundesratsdrucksache Nr. 373/50 beziehen kann, die die Änderungsvorschläge zu diesem Gesetzentwurf enthält. Die dort niedergelegten Änderungsvorschläge ergeben sich aus der Problematik des Gesetzes.

Im Rahmen dieser Empfehlungen darf ich ganz wenige grundsätzliche Worte zu der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Situation sagen. Über die **Notwendigkeit des Schiffsbauens, des Aufbaus einer deutschen Handelsflotte** besteht in diesem Kreise wohl Einverständnis. Die Schwierigkeiten, die dem Aufbau einer deutschen Handelsflotte entgegenstehen, sind politischer und finanzieller Natur. Ich darf gerade an diesem Platz feststellen und festhalten, daß die Aufgabe der Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten auf diesem Gebiete in dem ganzen letzten Jahr seit dem Sommer vorigen Jahres bei den Ländern gelegen hat, daß die Länder noch vom Länderrat her durch das Königsteiner Schiffbauprogramm für die Küstenschiffe und auch seit dem Petersberger Abkommen durch gewaltige **Vorfinanzierungsleistungen** dafür gesorgt haben, daß das große Vakuum, das auf diesem Gebiete entstanden ist, wenigstens einigermaßen ausgefüllt wurde. Als nach dem Petersberger Abkommen der Bundeskanzler formulierte, daß der Aufbau einer deutschen Handelsflotte eine nationale Angelegenheit und nicht die Angelegenheit eines schmalen Streifens an der Küste sei, entstand trotz dieses Ausspruchs ein erneutes finanzielles Vakuum. Die Länder sind erneut und mit größeren Vorfinanzierungsleistungen in diese Bresche gesprungen. Insgesamt hat sich nach dem Petersberger Abkommen für das Jahr 1950/51 ein **Bauvolumen von 250 Millionen DM** ergeben, das von den Ländern vorfinanziert worden ist und wird und das durch dieses Gesetz in Höhe von 100 Millionen DM, d. h. in Höhe von 40 %, für dieses Jahr abgedeckt werden soll. Damit ist ein wesentlicher Punkt des Gesetzes herausgestellt. Es ist ein Torso. Es bezieht sich nur auf die **Bereitstellung von 40 % der Baukosten eines Schiffes**, die nicht durch Hypotheken oder durch sonstige Fremdkapitalien finanziert werden können. Es bezieht sich also genau genommen auf die **darlehensweise Zurverfügungstellung des den Reedern fehlenden Eigenkapitals**. Es ist insofern eine Parallele zu den Gesetzen in allen europäischen Ländern, die allerdings mit Ent-

(A) schädigungen gearbeitet haben, die die Verluste ihrer Reedereien im Krieg und in der Nachkriegszeit durch Zuschüsse à fond perdu abgegolten haben.

In diesem Gesetz fehlt eine Bezugnahme auf die Bereitstellung der Fremdkapitalien, der 60 % der Baukosten jedes Schiffes. Die Mehrheit des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses hat sich nicht bereit gefunden, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die auch diese 60 % betrifft, obwohl die Parallele des Wohnungsbaugesetzes, wo auch die vollständige Finanzierung geregelt ist, verlockend wäre. Der Wirtschaftsausschuß und der Verkehrsausschuß haben vielmehr empfohlen, daß diese Dinge in der amtlichen Begründung zu diesem Gesetz angesprochen werden. Ich weise auf die Neufassung der Begründung unter IV, 4 hin, wo deutlich gesagt ist, daß die Aufbringung der 60 % weiterhin als Aufgabe für den Bund und die Länder außerhalb dieses Gesetzes besteht.

Der zweite wesentliche Gesichtspunkt ist der, daß in diesem Gesetz keine Ziffern in Bezug auf die gesamte Finanzmasse angegeben sind, die in den nächsten Jahren zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Flotte nötig ist. Der Ausschuß hat auch in diesem Fall gegen schwere Bedenken darauf verzichtet, eine solche finanzielle Planung in das Gesetz hineinzubringen, obgleich das Wohnungsbaugesetz eine verlockende Parallele bot. Er hat vorgeschlagen, die **finanziellen Gesamtaufwendungen**, auf die wir uns alle einstellen müssen, auf die vor allem die Werften und die Finanzinstitute sich einstellen müssen, in der Begründung zu nennen. Sie finden unter IV der neu formulierten Begründung des Gesetzes die Größenordnungen verzeichnet, die sicherlich in dieser Fassung keinen verpflichtenden Charakter haben, aber immerhin doch angeben, in welcher Linie und in welchem Ausmaß der Bund und die Finanzinstitute sich auf diesem Gebiet zu betätigen haben.

(B) Ein weiterer und neuer Gesichtspunkt, der durch die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses und Verkehrsausschusses hereingebracht worden ist, ist in dem vorgeschlagenen neuen § 3 a enthalten. Diese Vorschrift macht es unter bestimmten schiffahrtspolitischen Gründen möglich, daß auch neue Reeder, neue Bauwillige in den Genuß des Gesetzes kommen, allerdings nur in Höhe von 20 % der Bau- und nur für Neubau und nicht für Erwerb von Schiffen. Das ist ein grundsätzlicher Gesichtspunkt. Es war die Auffassung der Mehrheit der beiden Ausschüsse, daß dieses Gesetz kein Gesetz zur Entschädigung der Verluste des alten Besitzstandes — das wäre es nach dem Entwurf der Bundesregierung gewesen —, sondern ein Gesetz zum Aufbau der Handelsflotte sein soll, d. h. nach vorn gerichtet ist und unter gewissen Voraussetzungen und unter gewissen Einschränkungen die Möglichkeit geben muß, daß auch **neue Reeder als Darlehensnehmer** bis zur Höhe von 20 % der Kostensumme auftreten. Das besagt der von den beiden Ausschüssen mit großer Mehrheit neu formulierte und neu vorgeschlagene § 3 a.

Weiter kam es dem Ausschuß, da dieses Gesetz der Verwaltung sehr große Befugnisse gibt, darauf an, daß das Verfahren, das durch eine Durchführungsverordnung geregelt wird, der **Einflußnahme der Länder** unterliegt. Deswegen wird vorgeschlagen, daß dem § 8 ein Abs. 2 hinzugefügt wird, der lautet: „Die Verordnung über das Verfahren bedarf der Zustimmung des Bundesrates“. Ich glaube, daß diese Bestimmung gerade deshalb von Bedeutung

ist, weil die Länder in erheblichem Maße auf das Gesetz vorgeleistet haben. Es ist wichtig, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes die Länder über den Bundesrat mitzusprechen haben. (C)

Im übrigen darf ich noch auf einige redaktionelle Änderungen hinweisen, die in der Ihnen vorliegenden Drucksache niedergelegt sind.

Der Wirtschaftsausschuß und der Verkehrsausschuß haben beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetz unter Berücksichtigung der hier niedergelegten und von mir zum größten Teil vorgetragenen Änderungsvorschläge die Zustimmung zu geben. Ich darf auf die Anträge verweisen und dabei nochmals betonen, daß das Gesetz nicht alle Wünsche erfüllt und sicher nicht vollständig ist. Es kommt aber allen Beteiligten im Bund wie in den Ländern darauf an, daß nun schnell die **Bundesinitiative** an die Stelle der bisherigen Länderinitiative tritt. Dazu ist eine beschleunigte Verabschiedung dieses Gesetzes notwendig.

Meinen Bericht an das Plenum des Hauses möchte ich mit dem Ausdruck der Hoffnung verbinden, daß die neue **Durchführungsverordnung Nr. 7 der Alliierten**, die ein neues und vereinfachtes Verfahren für die Schiffsbaupermittlerung vorsieht, von den alliierten Stellen in dem Geist gehandhabt werden möge, der auch in diesem Gesetz niedergelegt ist, nämlich in dem Geist, daß es nun wirklich nicht nur erlaubt ist, sondern auch gewünscht und gefordert wird, den Aufbau der deutschen Handelsflotte ohne unzutragliche Beschränkungen vor sich gehen zu lassen. Mit diesem Wunsch an die Stellen, die die Verordnung Nr. 7 der Hohen Kommissare durchführen, möchte ich meine Begründung der Anträge des Wirtschaftsausschusses und des Verkehrsausschusses abschließen.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird zu den Abänderungsvorschlägen, die die beiden Ausschüsse vorgelegt haben, das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen mit der Maßgabe der vorgetragenen Abänderungsanträge zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. (D)

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans und über die vorläufige Rechnungsprüfung sowie über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 364/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Januar habe ich die Ehre gehabt, Ihnen zu dem jetzt vom Bundestag verabschiedeten Gesetz ausführlich die Stellungnahme des Finanzausschusses des Bundesrates vorzutragen, die dann erfreulicherweise die Zustimmung des Hohen Hauses gefunden hat. Damals wurde uns von der Bundesregierung eine Vorlage unterbreitet, die mit einem **Defizit von 340 Millionen** abschloß. Der minutiösen Arbeit der Herren Referenten der Länderministerien, der einmal hier dankbar gedacht werden muß, war es zu verdanken, daß auf Grund unserer Ratschläge die Bundesregierung in den Stand versetzt wurde, dem Bundestag eine Vorlage zu machen, die lediglich noch ein **Defizit von 215 Millionen** auswies. In der

(A) Zwischenzeit ist durch den Ablauf des Rechnungsjahres, für das dieses Gesetz Geltung hat, eine ganz bestimmte Zeitnähe hinzugekommen, die die Ziffern des Solls immer wahrscheinlicher gemacht haben, so daß es dem Bundestag möglich war, das **Defizit auf 125 Millionen herabzudrücken**. In dieser finanziellen Auswirkung liegt uns heute das Gesetz zur Entscheidung vor.

Die Erörterungen, die von uns angestellt werden mußten, gipfeln bei dem jetzt vorliegenden materiellen Teil des Haushaltsplans immer in einem ganz bestimmten Punkt. Es steht fest und ist auch in Übereinstimmung mit dem Herrn Bundesfinanzminister festgestellt worden, daß die Frage der Subventionen entscheidend dafür ist, ob und inwieweit auch dieser Betrag noch einer weiteren Ermäßigung unterworfen werden kann. Denn bei den Lebensmittelsubventionen hat der Finanzausschuß des Länderrats, später der Finanzausschuß des Bundesrates immer darauf hingewiesen, daß wir hier von den Sollziffern zu absolut handfesten und jederzeit beweisbaren Zahlen übergehen müssen. In der Abrechnung und in der Bewertung der Getreidereserven besteht hierbei noch eine Differenz zwischen der Bank deutscher Länder auf der einen Seite, dem Bundesfinanzministerium und dem Ernährungsministerium auf der anderen Seite. Es wird unsere Aufgabe sein müssen — das hat heute vormittag der Herr Bundesfinanzminister noch ausdrücklich hervorgehoben —, dafür zu sorgen, daß schnellstens der von den Ländern eingesetzte Arbeitsstab für die Untersuchung der Subventionen sich erneut zusammenfindet, um möglichst bald eine klare rechnerische Grundlage für den endgültigen Ausgabenüberschuß für das Jahr 1949 zu finden.

(B) Dabei möchte ich anregen — ich bitte insbesondere den Herrn Vertreter des Bundesfinanzministeriums, diese Anregung aufzunehmen —, bei der Frage der Überprüfung der Subventionen sich nicht auf die Lebensmittelsubventionen zu beschränken. Es mag doch immerhin beachtlich erscheinen, daß im Nachtrag zum bizonalen Haushalt für 1949 für **Preis- und Frachtausgleichsmaßnahmen** beim Vertrieb und Transport von Treibstoffen 112,5 Millionen vorgesehen waren. Bereits dem Bundestagsausschuß gelang es auf den ersten Anlauf, zu erreichen, daß dieser Betrag um 25 Millionen gesenkt werden konnte. Auch hier scheint es also sowohl vom Standpunkt der Länder als auch im Interesse des Bundeshaushalts notwendig zu sein, daß die Erörterungen und Untersuchungen über den Subventionsbedarf und das tatsächliche Volumen der Subventionen möglichst eindeutig eine baldige Klärung bringen.

Für uns selbst handelt es sich bei diesem Gesetz um die Frage, ob und inwieweit wir etwa von den Möglichkeiten des Art. 77 GG Gebrauch machen wollen. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß es nicht zweckmäßig wäre, die Anrufung des Vermittlungsausschusses in Vorschlag zu bringen. Wir sind der Meinung — und ich erhebe das ausdrücklich noch einmal zur Forderung —, daß die Vorschläge des Rechnungshofs über die Verwendung von Haushaltsmitteln für den Preisausgleich mit besonderem Nachdruck ausgewertet und daß die Verwendung der Subventionsmittel für Düngemittel und Treibstoffe ebenfalls einer Untersuchung durch den Rechnungshof unterworfen werden müssen. Wenn diesen Wünschen entsprochen wird — und insofern befinden wir uns in einer meistens ja festzustellenden erfreulichen Übereinstimmung

mit dem Herrn Bundesfinanzminister —, glauben wir, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten zu können.

Allerdings müssen wir dabei noch auf folgendes hinweisen. Nach § 11 des Haushaltsgesetzes — und das ist eigentlich der Paragraph, der uns als Länder und als Bundesrat besonders interessiert — müssen die zur Abdeckung eines etwaigen Defizits notwendig werdenden Matrikularbeiträge mit Zustimmung des Bundesrats nach einem Schlüssel, über den der Bundesrat mit zu entscheiden hat, von den Ländern angefordert werden. Wir weisen hierauf hin und würden Ihnen empfehlen, daß Sie auch Ihrerseits als Bundesrat sich der Auffassung des Finanzausschusses anschließen, die nach § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Einforderung der erforderlichen Mittel nicht zu geben, wenn sich etwa der Fehlbetrag durch die **Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen** ergeben sollte. Bei der großen Debatte im Januar haben wir schon darauf hingewiesen, daß es uns bei der Etatlage der Länder nicht ganz zweckmäßig erscheint, besondere Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen einzusetzen, wie es einmal gutes altes Budgetrecht war. Das ist angesichts unserer heutigen Notlage nicht mehr vertretbar. Da nun das reine Ist nach der Rechnung der Maßstab für die Feststellung der Matrikularbeiträge sein soll, möchten wir besonders darauf hingewiesen haben, daß ein Fehlbetrag infolge der Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen nicht etwa als ein nach § 11 Abs. 1 deckungsfähiger Fehlbetrag anerkannt wird.

Wir gehen vielmehr von den Erklärungen aus, die sowohl vom Herrn Bundesfinanzminister als auch von seinem Vertreter bei den verschiedenen Beratungen abgegeben worden sind, daß bei der Berechnung des abzudeckenden Fehlbetrags nur das tatsächliche rechnerische Ist maßgebend sein kann und daß weiter entsprechend der bereits gegebenen Zusage die beim Hauptamt für Soforthilfe vorgesehenen Spitzenstellen zunächst nicht besetzt werden.

Schließlich glauben wir, nachdem an sich das Gesamtvolumen des von den Ländern etwa anzufordernden Fehlbetrags auf die traitable Größe gekommen ist, die wir bereits für möglich gehalten hatten, als wir noch nicht die zeitnahe Betrachtung des Haushalts nach Ablauf für uns in Anspruch nehmen konnten, daß es wohl auch von der Bundesregierung verstanden werden wird, wenn wir angesichts der Kassenlage unserer Länder und der noch nicht geregelten Frage des Finanzausgleichs den Herrn Bundesfinanzminister bitten, von **Vorschubforderungen** nach § 11 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes abzusehen.

Ich habe Sie daher im Namen des Finanzausschusses zu bitten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen und darauf hinzuweisen, daß die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen keine deckungsfähigen und deckungsnotwendigen Positionen sind, sondern daß bei der Berechnung des etwa abzudeckenden Fehlbetrags von dem reinen, tatsächlichen rechnerischen Ist ausgegangen werden muß, daß die Besetzung der Spitzenstellen beim Hauptamt für Soforthilfe gemäß der Absprache, die wir neulich mit dem Herrn Bundeskanzler getroffen haben, blockiert bleibt, und daß schließlich der Herr Bundesfinanzminister sich entschließen möge, von der Vorschubhebung Abstand zu nehmen. Der aufrichtige Wunsch ist aber noch einmal hervorzuheben, daß

(A) der Arbeitsstab, der die Subventionen untersucht und der vom Bundesrat eingesetzt ist, auch die Unterstützung sämtlicher Bundesministerien, die dabei eine Rolle spielen, in dem Maße findet, daß wir diese für unsere gesamte Etatlage so wesentlichen Posten recht bald approximativ mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit ermitteln.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die vorläufige Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Der Deutsche Bundesrat weist aber darauf hin, daß er seine nach § 11 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Einforderung der erforderlichen Mittel insoweit nicht geben wird, als sich der Fehlbetrag durch die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen ergeben sollte. Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzverwaltung (BR-Drucks. Nr. 363/50).

Dr. **HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Mit diesem Gesetz wird zunächst der organisatorische Versuch gemacht, die Tatbestände des Grundgesetzes in Bezug auf die Finanzorganisation in die Praxis umzusetzen. Die vorgeschrittene Zeit läßt es zweckmäßig erscheinen, vielleicht nicht eingehend über dieses Gesetz — so reizvoll es wäre — zu berichten, sondern sich auf die Punkte zu beschränken, die an sich den Finanzausschuß veranlaßt haben, Ihnen zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß nach § 77 Abs. 2 des Grundgesetzes anzurufen.

(B) Es ist bei diesem Gesetz — losgelöst von den rein tatsächlichen Bestimmungen — zunächst die immerhin sehr wesentliche Frage zu erörtern, die aber wahrscheinlich im Vermittlungsausschuß geklärt werden kann, ob und inwieweit die Präambel des Gesetzes tatsächlich mit dem Grundgesetz in Einklang zu bringen ist. In diesem Gesetz sind zweifellos Stellen enthalten, bei denen man wohl nach dem Grundgesetz sagen müßte: es ist ein Zustimmungsgesetz. Auf der anderen Seite handelt es sich um Bestimmungen, bei denen sicherlich Bundesfinanzminister, Bundesregierung und Bundestag erklären könnten: hier habt ihr als Bundesrat lediglich die ganz einfachen Möglichkeiten des Grundgesetzes, es handelt sich aber nicht um ein Zustimmungsgesetz. An sich besteht ein allgemeines Interesse daran, daß die Finanzverwaltung — die ja in den Mittelbehörden in der interessantesten Form des Januskopfes eines Oberfinanzpräsidenten in Zukunft in Erscheinung treten wird — so schnell wie möglich praktisch zur Arbeit kommen kann. Umso schwieriger war für uns die Entscheidung, dennoch, und zwar einstimmig, als Finanzausschuß dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Der Bundesrat hat versucht, mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gesetzes durch rechtzeitige Einschaltung in die Verhandlungen des zuständigen

Bundestagsausschusses zu verhüten, daß wir in diese Situation kommen. Wir haben die Differenzpunkte, die uns ganz besonders am Herzen lagen, in eingehenden Erörterungen mit dem Ausschuß des Bundestags besprochen und durften uns der Überzeugung hingeben, daß wahrscheinlich die Argumente, die wir vorgebracht haben, nicht ganz ohne Wirkung bleiben würden.

Es handelt sich zunächst um die beiden ganz grundsätzlichen Fragen, daß in der Mittelinstanz beim Oberfinanzpräsidenten neben der Landesbauabteilung und der Landesvermögensverwaltung eine Bundesvermögensverwaltung und eine Bundesbauabteilung errichtet werden sollen. Hinsichtlich der Frage der Bundesvermögensverwaltung wird man zugestehen müssen, daß eine Bundesvermögensverwaltung besonders dann, wenn die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Grundgesetzes geschaffen worden sind, eine Selbstverständlichkeit ist. Bei der Bundesvermögensverwaltung ergab sich daher im Finanzausschuß, abgesehen von einem Land, von vornherein eine gewisse geneigtere Haltung. Die heutigen Erörterungen haben ergeben, daß hinsichtlich der Frage der Bundesvermögensverwaltung die Anrufung des Vermittlungsausschusses wohl nicht mehr notwendig ist, weil wir glauben, organisatorische Wege finden zu können, die dem gegenwärtigen Zustand genügen und in keiner Weise die künftige Bundesvermögensverwaltung präjudizieren. Denn das Grundgesetz sagt ja lediglich, daß der Bund eine Bundesvermögensverwaltung haben soll; es sagt in keiner Weise, es müsse demzufolge organisatorisch sofort der oder jener Tatbestand geschaffen werden.

Schwieriger — und darauf stützt sich im wesentlichen die Empfehlung des Finanzausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen — ist die Frage der Bauverwaltung. Einmal sind wir der Auffassung, daß die Bestimmung des § 6 des Entwurfes, nach der bei der Oberfinanzdirektion — es heißt nicht mehr Oberfinanzpräsidium; es heißt Oberfinanzpräsident, aber Oberfinanzdirektion — eine Bauabteilung bestehen soll, dem Grundgesetz widerspricht. Dazu kommt aber noch eine eminent praktische Erwägung. Die Bauverwaltung soll auch nach dem Vorschlag, wie ihn der Bundestag jetzt zur Gesetzesform erhoben hat, an sich in der Mittelinstanz ihre Begrenzung finden, dagegen soll der Unterbau nach wie vor Sache der Länder sein. Es erscheint höchst unpraktisch — sowohl gegenüber den Baubeflissenen, als auch gegenüber den Unterbehörden —, nunmehr aufzuteilen, während es doch viel einfacher ist, wenn auf dem ganzen Gebiet des Bauens der Landesbauverwaltung ganz klare Weisungen des Bundes erteilt werden, so daß das Interesse des Bundes hinreichend gewährleistet ist. Wir haben darüber hinaus auch noch ein Gutachten des Herrn Justizministers von Nordrhein-Westfalen beigezogen, der zu der gleichen Überzeugung kommt.

Weiter wird beantragt, den Vermittlungsausschuß wegen des § 16 Abs. 1 des Gesetzentwurfes anzurufen. Es handelt sich um die Übertragung von gewissen Funktionen der Hauptzollämter auf die Gemeindeverbände. In jedem Fall muß die Zustimmung der Landesregierung gewährleistet bleiben; denn es würde ja zu einer absoluten Durchlöcherung des gesamten Verwaltungsaufbaues führen, wenn der Bundesfinanzminister, ohne die Landesregierungen davon in Kenntnis zu setzen, ohne die Zustimmung der Landesregierungen zu erhalten, einzel-

- (A) nen Gemeinden oder Gemeindeverbänden ganz bestimmte Aufträge oder Aufgaben übertragen könnte.

So habe ich Ihnen im Namen des Finanzausschusses zu empfehlen, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen wegen der Frage der Bauverwaltung und wegen der Frage der Einschaltung der Landesregierungen in all den Fällen, in denen die Bundesfinanzverwaltung glaubt, Aufgaben auf Gemeinden oder Gemeindeverbände in den einzelnen Ländern übertragen zu sollen.

Präsident **ARNOLD**: Ich darf dem Herrn Berichterstatter danken. Wird das Wort gewünscht?

Dr. **HANS MÜLLER** (Bayern): Ich möchte dazu bemerken, daß heute morgen im Finanzausschuß angeregt wurde, die Vermögensverwaltung des Bundes lediglich auf das Verwaltungsvermögen des Bundes zu beschränken.

Dr. **HILPERT** (Hessen): Diese Anregung ist gegeben worden. Sie ist aber an sich nicht Gegenstand der Begründung für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewesen. Bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß kann auch diese Frage mit behandelt werden.

Präsident **ARNOLD**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat wegen des Gesetzentwurfs über die Finanzverwaltung beschlossen hat, nach Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen, da die Bestimmung des § 6 des Entwurfs, daß bei der Oberfinanzdirektion eine Bundesbauabteilung bestehen soll, dem Grundgesetz widerspricht. Im einzelnen hat Herr Finanzminister Dr. Hilpert die Begründung hierfür gegeben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

- (B) Nächster Punkt der Tagesordnung ist:

Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen (BR-Drucks. Nr. 335/50).

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. März 1950 beschlossen, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, aber der Bundesregierung vorzuschlagen, in § 12 die Worte „nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen“ zu streichen, da die Zuständigkeitsbestimmung über die Verwendung von Bundesmitteln für Wohnungsbauzwecke nicht in dieses Gesetz gehört, sondern in das Wohnungsbaugesetz. Dieser Anregung hat der Bundestag in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs entsprochen. In einer weiteren Änderung des § 12 ist die Verwendung des von der BdL erzielten Münzgewinnes ebenfalls zur Finanzierung des Wohnungsbaues vorgesehen.

Der Finanzausschuß schlägt demgemäß vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Darf ich als Vertreter Hamburgs bei dieser Gelegenheit noch eine andere Anregung geben! Aus den bekannten Gründen sind die Mittel für den Schiffsbau aus dem ERP-Plan nicht in dem Umfang verwendungsfähig, wie es ursprünglich vorgesehen war. Die Herren entsinnen sich, daß die Bestimmungen nachträglich so modifiziert worden sind, daß für Schiffe über eine bestimmte Größe hinaus die Mittel des Marshallplans nicht zur Verfügung stehen. Es war daher der allgemeine Wunsch, daß ein Teil des Erlöses aus dem Münzgewinn für diese

Schiffsbauzwecke zur Verfügung gestellt, aber andererseits der eventuell für den Wohnungsbau ausfallende Betrag aus Marshallplangeldern ersetzt werden sollte. Bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes im Bundestag war geplant, daß ein Initiativantrag aus der Mitte des Bundestags kommen sollte, um eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes in der Richtung, die ich eben skizzierte, vorzunehmen. Das ist leider durch Verkettung unglücklicher Umstände unterblieben. Ich möchte mir daher die Anregung erlauben, der Bundesrat möge die Bundesregierung bitten, ihrerseits in einem besonderen Ergänzungsgesetz zu dem vorliegenden Münzgesetz diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wobei ich bemerke, daß alle beteiligten Faktoren — also der Herr Bundesverkehrsminister, der Herr Bundesfinanzminister und, wie ich bereits erwähnte, auch die Parteien des Bundestags — dieser Regelung zustimmen werden. Ich bin überzeugt, daß auch der Bundesrat seinerseits zustimmen wird. Als Vertreter Hamburgs darf ich also bitten, diesem Wunsch in Form eines Beschlusses Rechnung zu tragen.

Präsident **ARNOLD**: Gegen das Gesetz selbst hat der Finanzausschuß keine Bedenken?

Dr. **DUDEK** (Hamburg), Berichterstatter: Nein! Es handelt sich bloß um einen Ergänzungsantrag, der bei dieser Gelegenheit der Bundesregierung mit unterbreitet werden soll. Das kann in Form eines Beschlusses des Bundesrates geschehen.

Präsident **ARNOLD**: Wird zu den Ausführungen des Herrn Senators Dudek das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen Bedenken nicht zu erheben. Im übrigen wird, der Anregung des Herrn Senators Dudek folgend, ein entsprechendes Schreiben an die Bundesregierung gerichtet werden.

Wir fahren in der Tagesordnung fort und kommen zu Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 332/50).

Dr. **HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen zu berichten. Es lagen zwei Entwürfe vor. Der eine Entwurf war von einem Teile der Versicherungsunternehmungen der britischen Zone verfaßt, der andere Entwurf stammt vom Bundesfinanzministerium. Der letztere Entwurf steht heute zur Erörterung. Dazu sind eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen gemacht worden, die Ihnen vorgelegt wurden und über die wir jetzt noch zu sprechen haben.

Die Abänderungsvorschläge wurden im Finanzausschuß beraten. Im Teil A der Abänderungsvorschläge ist der Absatz a gegenstandslos geworden. Der Absatz b zu § 2 des Entwurfs wurde einstimmig angenommen. Dieser letzte Absatz betrifft hauptsächlich die Mitwirkung der Länder hinsichtlich der Ausgleichsforderungen im Nachgang der Währungsreform. Im Teil B der Abänderungsvorschläge sollen die Absätze a und c, 1 fortfallen. Alle übrigen Punkte wurden im Finanzausschuß mit Stimmenmehrheit angenommen.

(A) Die restlichen Punkte betreffen zunächst den eingefügten § 5. In den Abänderungsvorschlägen ist unter B c 2 und 3 die notwendig gewordene Änderung des § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes behandelt. Die **Landesaufsichtsämter** müssen die ihnen zustehenden **Aufsichtsgebühren** von der Versicherungswirtschaft erhalten. Sie erfüllen neben dem Bundesaufsichtsamt Aufgaben, die der gesamten Versicherungswirtschaft zugute kommen. Es fehlt ihnen jedoch der notwendige Ausgleich bei der Umlage der Aufsichtsgebühren auf die kleinen Unternehmungen. § 101 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sah bisher lediglich die Umlage der Aufsichtsgebühren für die zentrale Versicherungsaufsichtsbehörde vor. Daher ist eine Ergänzung zugunsten der Landesaufsichtsbehörde notwendig. Für die Versicherungswirtschaft bedeutet dies eine kaum spürbare Vergrößerung der Umlage.

Außerdem ist unter B c Ziff. 4 unter Änderung des § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein **Länderbeirat** vorgesehen, damit die notwendige Abstimmung der Rechts- und Verwaltungsgrundsätze zwischen dem Bundesaufsichtsamt und den Landesaufsichtsämtern erfolgen kann.

Schließlich ist unter B d zu § 5 des Entwurfs in einem neuen § 6 vorgesehen, die **Rechtsverordnungen**, die zur Überleitung der Befugnisse der Landesaufsichtsbehörden auf das Bundesaufsichtsamt erforderlich sein werden, an die Zustimmung des Bundesrates zu knüpfen.

Ich empfehle die Annahme der Vorschläge des Finanzausschusses des Bundesrates, zumal mit der Annahme der Vorschläge die Bedenken der süddeutschen Länder gegen den Entwurf beseitigt würden.

(B) Ergänzend muß ich aber noch folgendes hinzufügen. Zu § 4 ist der Entwurf eines Minderheitsvorschlages vorgelegt worden. Hiernach sollen hinter § 4 des Gesetzes folgende §§ 5 und 6 eingefügt werden:

§ 5

Soweit die Versicherungs- und Bausparkassenaufsicht von einem Lande ausgeübt wird, muß das Land die Aufsichtsführung mit den von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparkassenwesen aufgestellten Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen in Übereinstimmung halten.

§ 6

(1) Bei dem Bundesaufsichtsamt ist ein Beirat zu bilden, dem Vertreter der Länder, in der Regel die Leiter der Landesaufsichtsbehörden, angehören.

(2) Über grundsätzliche Fragen der Aufsichtsführung der Länder sowie über grundsätzliche Entscheidungen oder Anordnungen, die das Bundesaufsichtsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund der Währungsgesetze und deren Durchführungsverordnungen erläßt, entscheidet der Länderbeirat unter Vorsitz des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes oder seines Stellvertreters durch Beschluß. Die Landesaufsichtsbehörden sind an die Beschlüsse des Länderbeirats gebunden.

Ein zweiter Vorschlag geht dahin:

Die §§ 5 und 6 werden die §§ 7 und 8 des Gesetzes.

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Meine Herren! Ich habe für den Wirtschaftsausschuß zu berichten. Das Gesetz, das uns heute beschäftigt, ist leider so spät behandelt worden, daß die Ausschüsse bei ihren Beratungen nicht miteinander in Verbindung treten konnten. Es ist daher sehr bedauerlich, daß Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß zu verschiedenen Ergebnissen gekommen sind, eben weil beide Ausschüsse keine Fühlung miteinander haben nehmen können.

Grundsätzlich ist zu sagen, daß das vorliegende Gesetz ein reines **Organisationsgesetz** ist. Sein Zweck ist die Herstellung einer wirksamen und bisher noch nicht wiederhergestellten Bundesaufsicht für das Versicherungs- und Bausparkwesen. Ich glaube, es gibt keinen, der die Notwendigkeit einer wirksamen Bundesaufsicht auf dem Gebiete des Versicherungswesens bestreiten wollte. Diese Aufsichtspflicht ist niedergelegt in dem noch geltenden Gesetz über die Beaufsichtigung der gesamten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 mit den dazu ergangenen Ergänzungen. In der Praxis aber ist bisher eine Unmenge von Einzelbehörden der Länder, insbesondere der britischen Zone, tätig geworden, während das alte Reichsaufsichtsamt praktisch untergegangen ist. Es sind eine ganze Anzahl von Gesetzen ergangen, z. B. in Bayern die Anordnungen Nr. 107 und 192 über die Errichtung des bayerischen Aufsichtsamtes und über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für die Versicherungsunternehmungen, in Hessen eine Verordnung von 1946 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen, in Württemberg-Baden über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, Gesetz Nr. 507, dann eine gleiche Verordnung — Nr. 502 — über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten, ferner die Verordnung Nr. 23 der britischen Militärregierung über die Errichtung einer Zonengeschäftsstelle des Reichsaufsichtsamtes, dann die Bekanntmachung über die Errichtung des badischen Aufsichtsamtes. Württemberg-Hohenzollern hat ein Gesetz erlassen, und Berlin hat auch ein Gesetz erlassen.

In dieser babylonischen Verwirrung muß sich nun die Versicherungswirtschaft zurechtfinden, ebenso der unglückliche Versicherte, dessen Interessen geschützt werden sollen. Wir müssen also, im großen gesehen, der Bundesregierung dankbar dafür sein, daß sie den Gedanken der **Vereinheitlichung des Aufsichtsrechts für das Versicherungswesen** weiter verfolgt hat. Der Wirtschaftsausschuß ist nicht der Meinung des Finanzausschusses, daß man hier grundlegende Änderungen vornehmen sollte. Es ist ein Mehrheitsvotum, und zwar das Votum einer ziemlich erheblichen Mehrheit, zustande gekommen.

Präsident **ARNOLD**: Herr Stadtrat Dr. Klein, darf ich Sie unterbrechen! — Ich höre soeben: der Wirtschaftsausschuß beantragt, eine gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses stattfinden zu lassen, damit bis zur nächsten Sitzung am 2. Juni 1950 eine Klärung erfolgen kann. Wenn sich der Bundesrat dieser Auffassung anschließt, könnten Sie sich weitere Ausführungen ersparen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dieser Ansicht ist; dann wird also dieser Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich halte das für praktisch unmöglich. Es handelt sich um ein Gesetz von gro-

- (A) Ser Bedeutung, und am 2. Juni 1950 ist der Ablauftermin.

(Dr. Klein: An diesem Tage tritt der Bundesrat zusammen!)

— Der Finanzausschuß hat bis zum 2. Juni bereits andere Verhandlungen. Es ist festzustellen, daß er bis zum 2. Juni 1950, hierfür nicht zur Verfügung steht.

HARMSEN (Bremen): Bei der Divergenz der Meinungen haben wir gar keine andere Möglichkeit des Verfahrens als die, daß die beiden Ausschüsse nochmals zusammentreten, um die Meinungsverschiedenheiten vor der nächsten Bundesratssitzung auszugleichen.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Es rächt sich wieder einmal, daß die Ausschüsse sich nicht an die Geschäftsordnung halten und ihre Tagungen nicht rechtzeitig ansetzen. Ich glaube, keiner von uns, falls er nicht im Ausschuß gewesen ist, ist überhaupt in der Lage, hier mitzumachen. Wir haben ja nichts in der Hand, wissen gar nicht, worüber wir abstimmen sollen.

Präsident ARNOLD: Ich würde den Herren vom Finanzausschuß trotz aller Schwierigkeiten nahelegen, vor dem 2. Juni 1950 noch einmal zusammenzutreten, damit in einer gemeinsamen Beratung mit dem Wirtschaftsausschuß die aufgetretenen Differenzen bereinigt werden können. Für heute wird der Punkt von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 326/50).

- (B) **Dr. HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Zu der Änderung des Biersteuergesetzes habe ich folgendes auszuführen. Vor dem Kriege betrug der **Steuersatz für Bier** mit einem Stammwürzegehalt von 11 bis 14 % 10,50 bis 13 RM pro Hektoliter. Der heutige Steuersatz für das — jetzt wieder friedensmäßige — Vollbier beträgt 24 bis 27 DM für den Hektoliter. Er ist also mehr als doppelt so hoch wie vor dem Kriege. Der hierdurch mitbedingte hohe Bierpreis hat infolge der stark zurückgegangenen Kaufkraft der Verbraucher den Absatz erheblich beeinträchtigt und minderte auch das Aufkommen an Biersteuer. Näheres hierzu ergibt sich aus den Darlegungen in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Seite 2, auf die ich verweisen möchte.

Durch das Sinken des Bierabsatzes sind die Brauereien und das Schankgewerbe in Schwierigkeiten geraten. Es muß daher auf eine **Steigerung des Bierabsatzes** hingewirkt werden. Ein solcher ist aber nur zu erwarten, wenn der Bierpreis so weit gesenkt wird, daß er eine absatzsteigernde Wirkung verspricht. Dies bedingt in erster Linie eine **Senkung der Biersteuer**. Eine solche Senkung findet aber ihre Grenze in der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte. Es muß daher gefordert werden, daß auch die am Bierpreis beteiligten Kreise, also das Brau-, das Gast- und das Schankgewerbe, einen angemessenen Beitrag zur Bierpreissenkung leisten. Dies ist um so mehr gerechtfertigt, als die Bierpreissenkung allen Beteiligten zugute kommt. Die Senkung der Biersteuer kann erst ins Auge gefaßt werden, nachdem das Brau- und das Schankgewerbe ihre Gewinnspannen so weit herabgesetzt haben, daß in Verbindung mit der Steuersenkung ein fühlbar ermäßigter Preis für das Bier erzielt wird. Die

Gestaltung der neuen Preise gegenüber den jetzigen Preisen würde folgende sein: in Norddeutschland bisher 1,66 DM, künftig 1,18 bis 1,28 DM, in Mittel- und Südwestdeutschland bisher 1,17 bis 1,27 DM, künftig ca. 1,— DM, in Bayern bisher 1,— DM künftig 0,78 bis 0,80 DM. Die Preissenkung beträgt im Durchschnitt etwa 29 %. Bei der vorgeschlagenen Biersteuerermäßigung dürfte mit einem Mehrausstoß in diesem Verhältnis zu rechnen sein. Bei der Senkung der Steuer für Zigarren hat sich gezeigt, daß der Minderung der Abgabe eine entsprechende Erhöhung des Umsatzes gegenübersteht. Die so zu erwartende Belebung des Bierabsatzes wird zu einer besseren Ausnutzung der Kapazität der wirtschaftlich schwer kämpfenden Brauereien, zu einer zusätzlichen Einstellung von Arbeitskräften und zu einer Belebung der Hilfgewerbe führen. Die Ausweitung des Bierkonsums wird auch nach den Erklärungen des Landwirtschaftsministeriums des Bundes in der Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe keine Schwierigkeiten finden.

Der Finanzausschuß hat sich auf Grund der erfolgten Erhebungen in wiederholten Besprechungen eingehend mit der Frage der Biersteuersenkung beschäftigt. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, sich für die vorgeschlagene Senkung der Biersteuer auszusprechen.

Präsident ARNOLD: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich möchte dazu erklären, daß Württemberg-Baden gegen den Entwurf stimmt, weil es glaubt, daß die finanziellen Ausfälle im Staatshaushalt nicht wie erhofft ausgeglichen werden können.

Präsident ARNOLD: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat mit Ausnahme des Landes Württemberg-Baden beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes mit den Ihnen schriftlich vorliegenden Änderungen zuzustimmen. (D)

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes, Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung 1937 (BR-Drucks. Nr. 273/50, BR-Drucks. Nr. 274/50 und BR-Drucks. Nr. 275/50).

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsteuergesetzes mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung von 1937 bezweckt die Angleichung des Grundsteuerrechts an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch. Wir haben uns im Finanzausschuß mit der Angelegenheit seit längerer Zeit eingehend befaßt. Der Agrarausschuß des Bundesrates hat einige Änderungen des Gesetzentwurfes über die grundsteuerrechtliche Behandlung der Schulen und Erziehungsanstalten der Land- und Forstwirte und die Freistellung von Siedlerstellen vorgeschlagen. Der Arbeitsstab Gemeindesteuern beim Finanzausschuß hat diese Änderungswünsche beraten. Er schlägt die Annahme jedoch nicht vor. Aus anderen Kreisen sind Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vorgetragen worden, weil die Grundsteuerbeiträge für die Arbei-

(A) terwohnstätten mit vom Bund übernommen werden.

Wir sind im Finanzausschuß zu dem Ergebnis gekommen, einen Initiativantrag seitens des Bundesrates zu unterlassen und alles das, was bisher an Material entstanden ist, für den baldigen Erlaß eines entsprechenden Gesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung der Bundesregierung zuzuleiten.

Präsident **ARNOLD**: Wird zu den Ausführungen des Herrn Berichtstatters das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, die Ihnen vorliegenden Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes und einer Verordnung zur Änderung der Grundsteuerdurchführungsverordnung 1937 der Bundesregierung als Material mit der Bitte zu überweisen, den baldigen Erlaß eines entsprechenden Gesetzes und einer entsprechenden Verordnung zu veranlassen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung Nr. 4 zum Wertpapierbereinigungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 318/50).

(Dr. Hilpert: Ich bitte, den Punkt abzusetzen!) — Es wird beantragt, diesen Tagungsordnungsordnungspunkt abzusetzen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Es ist antragsgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf einer Anordnung über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen (BR-Drucks. Nr. 169/50).**

Dr. **HILPERT** (Hessen): Ich bitte, auch diesen Punkt abzusetzen!

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen): Ich beantrage, die Vorlage auch noch dem Rechtsausschuß zu überweisen.

Präsident **ARNOLD**: Es ist also beantragt, den Entwurf einer Anordnung über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen zur nochmaligen Beratung an den Rechtsausschuß zu überweisen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb jugendgefährdender Schriften (BR-Drucks. Nr. 323/50).

(Zuruf: Der Ausschuß empfiehlt Absetzung!) — Es wird empfohlen, diesen Tagungsordnungspunkt heute abzusetzen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 328/50).

KÄBER (Schleswig-Holstein), Berichtstatter, Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesratsaus-

schüsse für Inneres und Recht haben sich mit der Regierungsvorlage beschäftigt. Ich bin beauftragt, grundsätzlich folgendes zu erklären. Die Ausschüsse bejahen die **Notwendigkeit einer Neufassung des Versammlungsrechts**. Sie bedauern, daß die Verrohung der politischen Sitten Maßnahmen zur Sicherung der Versammlungsfreiheit erfordert, die ihrer Natur nach nicht geeignet sind, das politische Leben auf lange Sicht fruchtbar zu gestalten. Die Ausschüsse geben der Hoffnung Ausdruck, daß die politischen Parteien ihre Aufgabe künftig so erfüllen, daß dieses Gesetz als Übergangsgesetz bald entbehrlich wird. Nach Ansicht der Ausschüsse erfüllt die Bundesratsvorlage Nr. 328/50 nicht die notwendigen Voraussetzungen zur Ordnung in öffentlichen Versammlungen und bei Aufzügen. Insbesondere erscheint es bedenklich, daß dem Veranstalter mit der Ausweitung der hausrechtlichen Gewalt nicht eine klar formulierte Verpflichtung zur Abwehr von Angriffen auf die freiheitliche demokratische Grundordnung auferlegt wird wie überhaupt die Verpflichtung, gegen den Mißbrauch verfassungsrechtlicher Freiheiten einzuschreiten.

Die Empfehlungen beider Ausschüsse sind auf neun Schreibmaschinenseiten niedergelegt. Ich unterstelle, daß die Mitglieder des Bundesrates diese Empfehlungen kennen, und darf vielleicht mit Ihrer Zustimmung darauf verzichten, dieses umfangreiche Empfehlungswerk hier im einzelnen vorzutragen. Ich möchte nur auf die neu eingefügten §§ 3a und 3b, 7a und 7b verweisen, die in den Empfehlungen im Wortlaut aufgeführt sind und deren Übernahme die Ausschüsse in den Empfehlungen auch näher begründen.

Wenn Sie einverstanden sind, beende ich meine Berichterstattung mit dem Antrag, die Empfehlungen zu billigen und als Stellungnahme des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. (D)

Präsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichtstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. **EHARD** (Bayern): Darf ich fragen, ob auch § 3c aufrechterhalten wird?

KÄBER (Schleswig-Holstein), Berichtstatter: Nein! § 3c ist nicht genannt worden; ich habe nur die §§ 3a und 3b genannt.

Präsident **ARNOLD**: Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge die Ihnen in der Drucksache Nr. 328/50 vorliegenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf Einwendungen nicht zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 16:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 280/50).

Dr. **HOFMEISTER** (Niedersachsen), Berichtstatter: Die Vorlage ist im Rechtsausschuß behandelt worden.

(Zuruf.)

— Ich bin vom Rechtsausschuß als Berichtstatter bestellt worden. Aber wenn Sie als Berichtstatter des Ausschusses für innere Angelegenheiten bereit sind, wird Ihnen der Vortritt gern gewährt.

- (A) (Käber: Es kommt darauf an, wer es kürzer macht; ich habe namens des Ausschusses für Inneres zu bitten, die Vorlage abzusetzen!)

Wir waren uns im Rechtsausschuß darüber klar, daß zugestimmt werden kann. Alle Bedenken sind behoben worden. Wir sind uns dahin schlüssig geworden, dem Plenum die Zustimmung zu diesem Gesetz zu empfehlen.

(Widerspruch.)

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Wir haben auch im Rechtsausschuß vorgesehen, die Sache noch einmal zu behandeln.

Präsident ARNOLD: Es wird also übereinstimmend von zwei Ausschüssen beantragt, diesen Tagungsordnungspunkt abzusetzen und in der nächsten Plenarsitzung zu behandeln. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 17:

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen (BR-Drucks. Nr. 307/50).

KÄBER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Ausschuß empfiehlt Annahme.

Präsident ARNOLD: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann hat der Bundesrat beschlossen, der Ersten Verordnung zur Abwicklung von zonalen Einrichtungen gemäß Art. 130 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu dem Nachtrag, und zwar zu den Punkten 18 bis 21 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen vom 4. 3. 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan** (BR-Drucks. Nr. 354/50);

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesbesatzungsamtes (BR-Drucks. Nr. 370/50);

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) (BR-Drucks. Nr. 327/50);

(C) **Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 361/50).

Es ist beantragt worden, sämtliche Punkte für heute abzusetzen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Dann kommen wir zu den drei Punkten, die auf Antrag von Senator Dr. Dudek nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind:

Verordnung zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 379/50);

Verordnung zur Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, (BR-Drucks. Nr. 378/50);

Verwaltungsanordnung über die Durchführung des § 33 a des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. 380/50).

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter: Die beiden Verordnungen und die Verwaltungsanordnung sind Konsequenzen der Änderung des Einkommensteuergesetzes. Der Finanzausschuß empfiehlt die Zustimmung.

Präsident ARNOLD: Wünscht jemand zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung, der Verordnung zur Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung gemäß Art. 129 und 80 GG und der Verwaltungsanordnung über die Durchführung des § 33a des Einkommensteuergesetzes gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. (D)

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Plenarsitzung des Bundesrates ist in Aussicht genommen für den 2. Juni, 16.00 Uhr.

Ich danke den Damen und Herren und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 9.15 Uhr.)